

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
72. Jahrgang
Hamm,
den 25. September 2019

Nr. 4

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Dr. Ulrich Wessels) 3

Aufsätze

Gehälter und Gehaltszufriedenheit von
Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien (Teil 2)
Prof. Dr. Matthias Kilian /
Wiss. Mit. Christina Esser 4

Steuer- oder Abrechnungsbetrug beim
Arztmandat: Widerruf der Approbation droht!
(StB Dennis Janz, LL.M. und
RAin Dr. Arabella Pooth, Dortmund) 6

Aktuelle Entwicklungen beim beA
(RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. Rer. Publ.,
BRAK, Berlin) 9

Berufsrecht und Berufspraxis

Passive Nutzungspflicht des beA 10

Entscheidung im Vergabeverfahren –
Neuer Dienstleister für das beA 10

Verschwiegenheitsverpflichtung,
Datenschutzrecht und E-Mails 11

Verpflichtung auf Vertraulichkeit
nach DSGVO 11

Aktuelle berufs- und
gebührenrechtliche Rechtsprechung 13

Veranstaltungen

Gemeinsames Seminar mit der
Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe 24

Statistik

Mitgliederstatistik: Zu- und Abgänge 2017
und 2018 28

Umfrage zu „Gründungen und Nachfolgen“
des BFB 28

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 30

Berufsrecht aktuell 31

Geldwäscheprävention 32

Immobilienrecht 32

Elektronischer Rechtsverkehr 33

Auszeichnungen und Ehrungen 34

Literatur 38

Als Beilage:
RAK Hamm 
Fortbildungsprogramm 2020

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Dr. Ulrich Wessels) 3

Aufsätze

Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien (Teil 2) (Prof. Dr. Matthias Kilian / Wiss. Mit. Christina Esser) 4

Steuer- oder Abrechnungsbetrug beim Arztmandat: Widerruf der Approbation droht! (StB Dennis Janz, LL.M. und RAin Dr. Arabella Pooth, Dortmund) 6

Aktuelle Entwicklungen beim beA (RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. Rer. Publ., BRAK, Berlin) 9

Berufsrecht und Berufspraxis

Passive Nutzungspflicht des beA Entscheidung im Vergabeverfahren – Neuer Dienstleister für das beA 10

Abgabe des elektronischen Empfangsbekanntnisses (eEB) 10

Elektronischer Rechtsverkehr/beA: Durchsuchbare PDFs ab 1.7.2019 10

Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutzrecht und E-Mails 11

Das automatisierte Mahnverfahren Verpflichtung auf Vertraulichkeit nach DSGVO 11

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschuss „Sportrecht“ 12

Berichte und Hinweise

Hilfskasse: Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 12

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2019 18

Freisprechungsfeiern Abschlussprüfung Sommer 2019 19

Prüfungsausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte/r; Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 19

Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 19

Prüfungsausschuss „Geprüfte-/r Rechtsfachwirt/in; Geprüfte-/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ 19

Fortbildungsprüfung 20

Nächster Prüfungstermin „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ 20

Namen und Nachrichten

Prof. Dr. Gaier neuer Schlichter der Schlichtungsstelle 21

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 21

RAuN a. D. Paul Cramer, Ennepetal, verstorben 21

RAuN a. D. Dr. Franz-Josef Peus, Münster, verstorben 21

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer an RAuN a. D. Heinrich Plückerbaum, Paderborn 22

Anwaltsjubiläen 22

Ehrungen von Büroangestellten 23

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2020 24

Gemeinsames Seminar mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe 24

Veranstaltungen des DAI 25

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen 26

Literatur

Statistik

Mitgliederstatistik: Zu- und Abgänge 2017 und 2018 28

Umfrage zu „Gründungen und Nachfolgen“ des BFB 28

STAR-Untersuchungen 2020 startet im Oktober 29

Beilage

Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm 12

Gemeinsames Seminar mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe 12

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Nachruf auf Notar a. D. Paul Cramer 30

Prüfung zur Notarfachwirtin/ zum Notarfachwirt 30

Ausschreibung des Helmut-Schippel-Preises 2020 30

Berufsrecht aktuell

Systematische Beurkundung mit Notariatsmitarbeitern und vollmachtlosen Vertretern 31

Kein generelles Einsichtsrecht des Maklers in Grundbücher 31

Beglaubigung im Zusammenhang mit einer Embryospende 31

Geldwäscheprävention

Jahresbericht 2018 der Financial Intelligence Unit (FIU) 32

Leitlinien der FATF 32

Immobilienrecht

Keine Bewilligung von Baukindergeld bei Erwerb in GbR 32

Zur Reichweite einer Vollmacht gegenüber der Finanzverwaltung 32

Elektronischer Rechtsverkehr

Überarbeitete Anwendung des Zentralen Vorsorgeregisters 33

Vorbereitung des Elektronischen Urkundenarchivs 33

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 34

Ehrung von Büroangestellten 34

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Online-Kurse in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer 35

Literatur

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft 42

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf 42

Stellenangebot Notarfachangestellte 42

Personalien

Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen 43

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) 43

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt) 43

Abgabe in andere Kammerbezirke 44

Löschungen als Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt 44

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt 45

Ernennungen zur Fachanwältin/ zum Fachanwalt 45

Löschungen als Fachanwältin/ Fachanwalt 46

Neuzulassungen Notare 46

Löschungen als Notar 46



Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lange schon wartet die Anwaltschaft auf eine längst überfällige Reform ihres beruflichen Gesellschaftsrechts. Sie hat hierzu bereits vor geraumer Zeit Vorschläge unterbreitet und deren Umsetzung wiederholt gegenüber der Politik angemahnt. Nun endlich kommt Bewegung in die Sache. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat ein **Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften** vorgelegt. Erfreulicherweise greift es eine Reihe der seitens der Bundesrechtsanwaltskammer formulierten Forderungen auf, über weitere Punkte des Papiers wird zu diskutieren sein.

Im Einzelnen:

Den anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sollen, so das BMJV, grundsätzlich **alle nationalen und europäischen Rechtsformen** zur Verfügung stehen. Ob auch Personenhandelsgesellschaften und insbesondere die GmbH & Co.KG als Rechtsform für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zugelassen werden sollen, soll im Rahmen des für diese Legislaturperiode vorgesehenen Gesetzesvorhaben noch geprüft werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer plädiert für eine solche Öffnung.

Die Überlegungen des Ministeriums sehen weiter vor, die Möglichkeiten der **interprofessionellen Zusammenarbeit** drastisch zu erweitern. Aktuell erlaubt § 59 a BRAO eine Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft nur mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer oder Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Angehörigen vergleichbarer ausländischer Berufe. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12.01.2016 (NJW 2016, 700) entschied, das Sozierungsverbot verletze Artikel 12 Abs. 1 GG, soweit es Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärzten oder Apothekern im Rahmen einer Partnerschaft untersage, besteht Einigkeit, dass die Norm dringend reformbedürftig ist. Das

BMJV plant nun, dass zukünftig Angehörige aller „vereinbaren Berufe“ Gesellschafter anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften sein können. Vereinbare Berufe sind solche, die gem. § 7 Nr. 8 BRAO ein Rechtsanwalt neben seiner Anwaltstätigkeit auch als Zweitberuf ausüben könnte. Da nach der Rechtsprechung des BGH letztlich nur makelnde Berufe mit dem Anwaltsberuf inkompatibel sind, kommt dies im Ergebnis einer völligen Freigabe der interprofessionellen Zusammenarbeit gleich. Dies kann, so meine ich, nicht gewollt sein, denn eine solch undifferenzierte Öffnung gefährdet die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes. Sozietätsfähige Berufe müssen mit dem Anwaltsberuf nicht nur vereinbar, sondern auch vergleichbar sein, also ihrerseits über eigene Berufspflichten, insbesondere eigene Verschwiegenheitspflichten, verfügen. Hiervon geht übrigens auch die vorgenannte Entscheidung des BVerG aus.

Zuzustimmen ist dem BMJV darin, auch zukünftig **reine Kapitalbeteiligungen** von Gesellschaftern, die nicht in der Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit zu verbieten. Über Lockerungen in bestimmten Fällen, z. B. wenn Sozietätsmitglieder wegen Alters oder zur Wahrnehmung ehrenamtlicher oder politischer Aufgaben von der aktiven Mitarbeit freigestellt sind, kann man sicherlich diskutieren. Nicht kohärent zum grundsätzlichen Verbot der Fremdkapitalbeteiligung hingegen sind Erwägungen des Ministeriums, Kapitalbeteiligungen mit dem Ziel zu erlauben, alternative Finanzierungswege durch Wagniskapital zu eröffnen, um z. B. im Bereich von Legal-Tech hohe Anfangsinvestitionen tätigen zu können. Hierdurch würde nach meiner Einschätzung eine Fremdkapitalbeteiligung letztlich durch die Hintertür doch erlaubt, weshalb dieser Aspekt noch kritisch zu erörtern sein wird.

Darüber hinaus enthält das Eckpunktepapier eine Vielzahl von **Detailvorschlägen**, die durchaus erwägenswert sind. So sollen u. a. Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet werden, eine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Für alle Berufsausübungsgesellschaften soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ein optionales Kanzleipostfach zu



erhalten. Berufsausübungsgesellschaften sollen in einem von der Bundesrechtsanwaltskammer geführten elektronischen Verzeichnis erfasst werden, für sie soll eine berufsrechtliche Zulassung erfolgen und sie sollen Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.

Reformstau gibt es leider auch bei der Novellierung des Anwaltsgebührenrechts. Dabei bestreitet niemand, dass eine **Anpassung der Anwaltsgebühren** dringend geboten ist, denn das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, mit dem dies zuletzt geschah, datiert aus dem Jahre 2013, liegt also schon mehrere Jahre zurück. Trotzdem droht eine RVG-Reform zu scheitern, weil die Bundesländer sie von einer Erhöhung der Gerichtskosten abhängig machen wollen, um steigende Ausgaben insbesondere für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe kompensieren zu können. Hohe Gerichtsgebühren aber erschweren den Zugang zum Recht, der nicht unter den Vorbehalt eines Kostendeckungsprinzips steht, sondern im Rahmen der Daseinsvorsorge, so der Standpunkt der Anwaltschaft, durch den Staat zu gewährleisten ist.

Sie sehen also, liebe Kolleginnen und Kollegen, die berufspolitische Agenda, die wir anzugehen haben, ist lang. Die Anwaltschaft erwartet also ein – hoffentlich – berufspolitisch heißer Herbst. Nichts ist schlimmer als der zuletzt zu konstatierende Stillstand.

Ihr

Dr. Wessels

Dr. Wessels
Präsident

Aufsätze

Aufsätze

Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien (Teil 2)

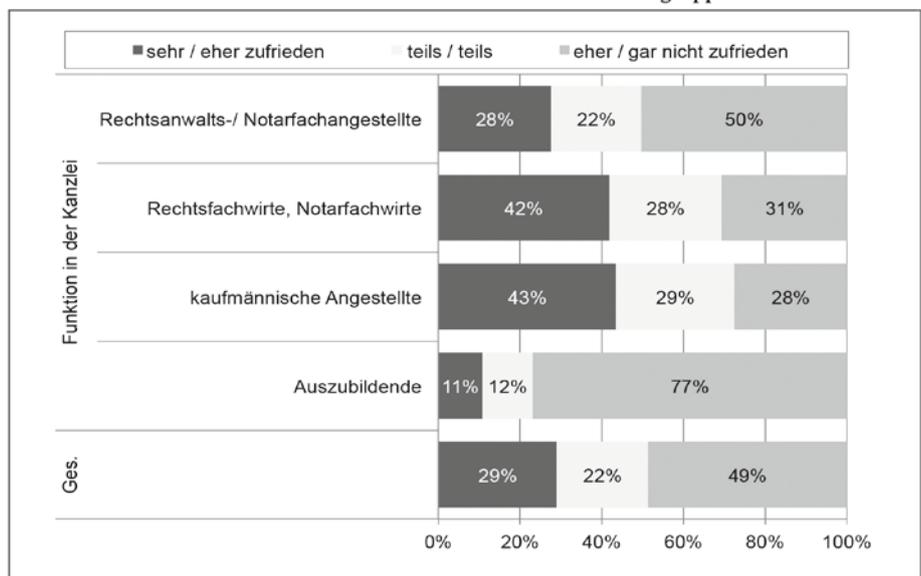
Prof. Dr. Matthias Kilian /
Wiss. Mit. Christina Esser

Fragen Sie sich bei einem Blick auf die Personalkostenauswertung in Ihrer BWA manchmal, wo Sie mit Ihrem Gehalt im Vergleich mit anderen Kanzleien stehen? Und welche freiwilligen Zusatzleistungen am Markt üblich sind, um die knappe Ressource Fachpersonal nicht nur zu gewinnen, sondern auch an sich zu binden? Dieser Beitrag berichtet über eine empirische Studie des Soldan Instituts zu nichtanwaltschaftlichem Personal in Anwaltskanzleien, für die mehr als 3.000 Fachangestellte, Fachwirte, Auszubildende im Berufsfeld ReNoPat und sonstige kaufmännische Mitarbeiter befragt wurden. Dessen Teil 1, der sich mit der Gehaltssituation befasst, finden Sie im Heft 3/2019 S. 7 ff. abgedruckt. Der nachfolgende Teil 2 beleuchtet die Gehaltszufriedenheit der Mitarbeiter.

ihrem Gehalt besonders ausgeprägt: 77 % sind eher oder gar nicht zufrieden mit dem Gehalt. Aber auch die Hälfte der Fachangestellten (50 %), ist eher oder gar nicht zufrieden mit dem Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung. Bei den Fachwirten und kaufmännischen Angestellten sind dies hingegen mit 31 % bzw. 28 % weniger als ein Drittel der Befragten.

Wenig überraschend nimmt mit höherem Gehalt der Anteil der Fachkräfte zu, die mit ihrem Gehalt zufrieden sind. Bei einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.500 € oder mehr gibt jeder zweite Fachangestellte oder Fachwirt an, mit seinem Gehalt eher oder sehr zufrieden zu sein. In dieser Gehaltsgruppe zeigt sich jeder vierte Fachangestellte (26 %) und jeder fünfte Fachwirt (19 %) unzufrieden mit seinem Gehalt.

Abb. 6: Gehaltszufriedenheit von Kanzleimitarbeitern – alle Berufsgruppen

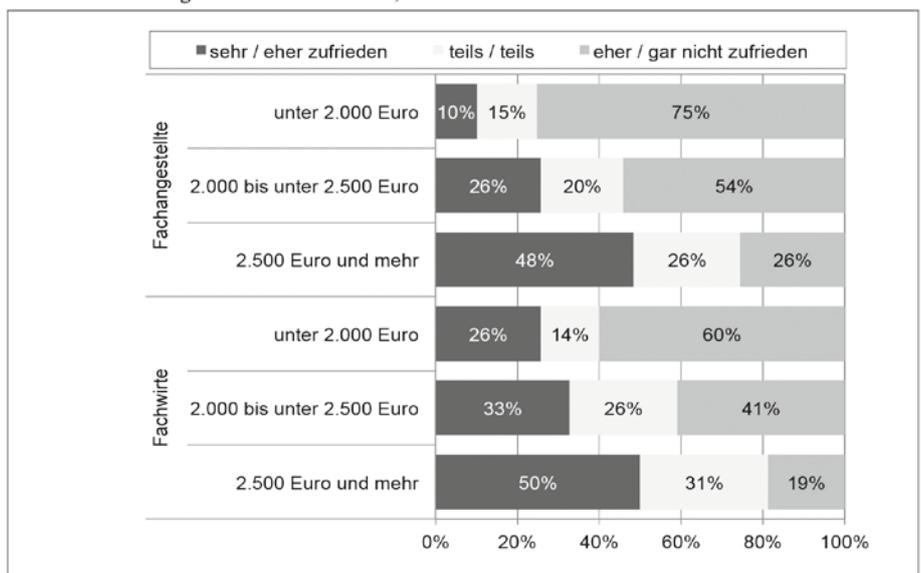


statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

IV. Gehaltszufriedenheit

49 % der Kanzleimitarbeiter sind eher oder gar nicht zufrieden mit ihrem Gehalt. 22 % sind teils zufrieden, teils unzufrieden und 29 % sind mit ihrem Gehalt sehr oder eher zufrieden. Die Gehaltszufriedenheit ist bei den Fachwirten und kaufmännischen Angestellten deutlich ausgeprägter als bei den Fachangestellten und Auszubildenden: Während 42 % der Fachwirte und 43 % der kaufmännischen Angestellten sehr oder eher zufrieden mit ihrem Gehalt sind, sind dies nur 28 % der Fachangestellten und 11 % der Auszubildenden. Bei den Auszubildenden ist die Unzufriedenheit mit

Abb. 7: Gehaltszufriedenheit von Kanzleimitarbeitern – nach Gehalt (nur Vollzeit tätige Fachangestellte und Fachwirte)



statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

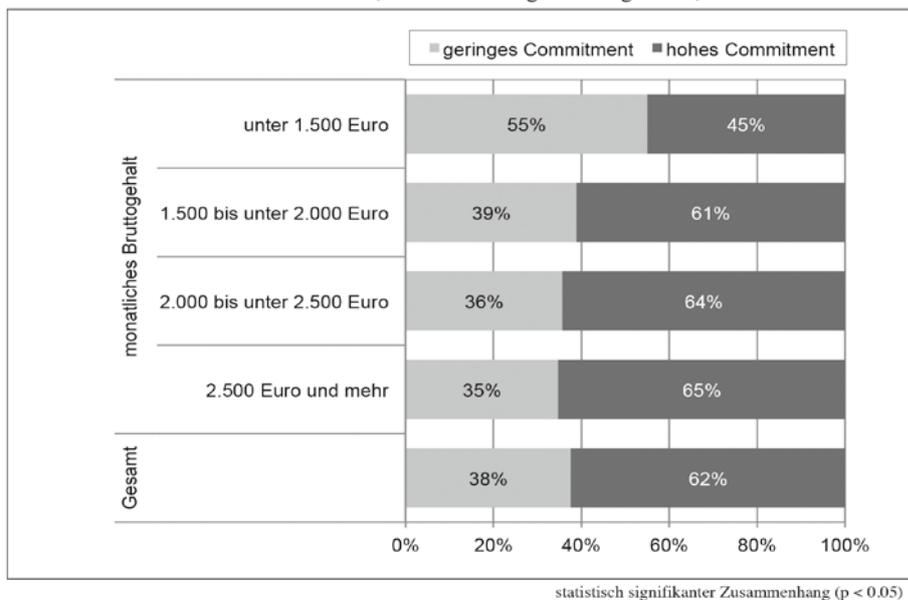
V. Gehalt und Commitment des Arbeitnehmers

Für Arbeitgeber ist die Bindung von Arbeitnehmern an ihren Arbeitsplatz, ihr Commitment gegenüber dem Arbeitgeber, ein für den Unternehmenserfolg zentrales geldwertes Gut: Langfristig tätige Mitarbeiter amortisieren ein in sie getätigtes Investment an Aus-, Weiter- und Fortbildung, ihr Verbleib im Unternehmen macht langwierige, kostenintensive Suche nach Ersatz mit dem Risiko einer Fehlanswahl überflüssig. Naheliegend ist daher eine Überprüfung, welchen Einfluss das Gehalt als solches auf die Bindung eines Kanzleimitarbeiters an die Kanzlei hat, wie also das Gehalt auf das Mitarbeitercommitment einwirkt. Es zeigt sich bei einer solchen Überprüfung, dass die Höhe des gezahlten Gehaltes lediglich bei ReNo-Fachangestellten einen Einfluss auf die Bindung an die Kanzlei hat, und zwar dahingehend, dass in Vollzeit tätige Fachangestellte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 1.500 € ein signifikant geringeres Commitment haben als ihre Kollegen mit höheren Einkommen.¹ Bei Fachwirten und Auszubildenden zeigt sich hingegen kein Effekt des Gehalts auf das Commitment.

Diese Ergebnisse gaben Anlass dazu, vertieft in den Blick zu nehmen, welche Aspekte die Zufriedenheit mit dem Gehalt beeinflussen. Um Einflussaspekte auf die Zufriedenheit mit dem Gehalt herauszufiltern, wurde mithilfe der folgenden im Rahmen der Studie ermittelten Variablen eine sog. lineare Regressionsanalyse durchgeführt:

1 Eine detaillierte Erläuterung der empirischen Messung der „Bindung an die Kanzlei“ im Sinne von organisationalem Commitment findet sich bei Kilian/Heckmann, Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter, 2017, S. 115 ff.

Abb. 1: Commitment – nach Gehalt (nur Vollzeit tätige Fachangestellte)



- Leader/Member-Exchange-Werte der Führungsqualität des Vorgesetzten²,
- Werte für die Kommunikationsqualität des Vorgesetzten³,
- Werte für soziale Unterstützung des Vorgesetzten⁴,
- der Stundenlohn,
- die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten,
- die Verfügbarkeit von als erforderlich erachteten Arbeitsmitteln und Fortbildungen und
- bestimmte Lohnzusatzleistungen.

Es zeigten sich je nach Berufsgruppe unterschiedliche Einflüsse dieser Variablen auf die Zufriedenheit mit dem Gehalt. Zunächst gab es Unterschiede zwischen den bereits fertig ausgebildeten Fachkräften und den Auszubildenden: Bei Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und Rechts- und Notarfachwirten ist der rechnerische Stundenlohn der wichtigste Aspekt, um eine Zufriedenheit des Mitarbeiters mit dem Gehalt zu erreichen. Aber auch soziale Unterstüt-

2 Zur Leader-Member-Exchange-Theorie ausführlich Kilian/Heckmann, a. a. O., S. 71 ff.

3 Zur Bedeutung der Kommunikationsqualität in der Vorgesetzten-Arbeitnehmer-Beziehung Kilian/Heckmann, a. a. O., S. 93 ff.

4 Zum Konzept der „sozialen Unterstützung“ Kilian/Heckmann, a. a. O., S. 57 ff.

zung in der Kanzlei trägt zur Zufriedenheit mit dem Gehalt bei sowie die Führungsqualität und die Kommunikationsqualität des vorgesetzten Rechtsanwalts. Bei den Auszubildenden zeigten sich grundsätzlich geringere Einflüsse als bei den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und den Rechts- und Notarfachwirten. Ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von Zufriedenheit mit dem eigenen Gehalt ist bei Auszubildenden vor allem die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses.

Steuer- oder Abrechnungsbetrug beim Arztmandat: Widerruf der Approbation droht!

Steuerberater Dennis Janz, LL.M., zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität Hagen), und Dr. Arabella Pooth, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht, Dortmund

Die Approbation ist für den Arzt elementar wichtig für die Ausübung seines Berufs. Wenn diese durch ein finanzielles Fehlverhalten des Praxisinhabers in Gefahr gerät, ist jedoch nicht zwingend gleich der Widerruf zu befürchten.

Nicht jeder Steuerpflichtige kommt seinen steuerlichen Pflichten – also der Erklärung seiner Einkünfte – im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nach. Hat der Steuerpflichtige gegenüber der Finanzverwaltung vorsätzlich unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, sodass Steuern nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden konnten, kann es sich um Steuerhinterziehung handeln.

Neben den ausdrücklich in der Berufsordnung genannten Pflichten des Arztes, wie der Schweigepflicht, der Pflicht zur beruflichen Fortbildung, der Pflicht zur Teilnahme am Notdienst und den Vorgaben zur Werbung, trifft jeden auch die Pflicht, „seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen“. Den meisten Medizinerinnen und Medizinern ist bekannt, welche Verhaltensweisen zulässig sind oder sie haben zumindest im Rahmen der Berufsausübung ein Gespür hierfür entwickelt. Trotzdem kommt es manchmal – egal ob vorsätzlich oder unbeabsichtigt – zu einem Verstoß gegen diese Grundsätze.



v. l. n. r.: RAin Dr. Arabella Pooth und StB Dennis Janz LL.M.

Das BMF erstellt jährlich auf Grundlage der Meldungen der Länder eine Statistik über die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie über die Ergebnisse der Steuerfahndung.

Im Berichtszeitraum für das Jahr 2017 wurden in den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bundesweit insgesamt circa 62.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten bearbeitet. Zudem wurden rund 5.000 Bußgeldverfahren abgeschlossen und Bußgelder in einer Gesamthöhe von über 168 Mio. Euro festgesetzt. Im selben Zeitraum erledigte die Steuerfahndung bundesweit insgesamt 35.000 Fälle. Dabei sind Mehrsteuern in Höhe von rund 2,9 Mrd. Euro festgestellt und Freiheitsstrafen im Gesamtumfang von 1.586 Jahren verhängt worden.

Zu den in der Statistik erfassten Steuerstraftaten und diesen gleichgestellten Straftaten gehört die Steuerhinterziehung nach § 370 AO genauso wie z. B. die gewerbs- und bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c UStG. Diese Taten werden in der Regel mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. Steuerordnungswidrigkeiten sind demgegenüber Zuwiderhandlungen, die nach den Steuergesetzen mit einer Geld-

buße geahndet werden können, wie z. B. die leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 AO oder die Gefährdung von Abzugsteuern nach § 380 AO. Soweit nicht die Staatsanwaltschaft zuständig ist, obliegt die Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten den Bußgeld- und Strafsachenstellen der (Landes-)Finanzämter. Sie entscheiden über die Einleitung oder auch über die Einstellung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens, sie können Strafbefehle beantragen, die Strafsache gegebenenfalls an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben und erlassen auch Bußgeldbescheide. In diesen Fällen sind auch Steuerstrafverfahren oder Steuerordnungswidrigkeiten verzeichnet in denen ein Arzt- oder Zahnarzt das steuerrechtliche Fehlverhalten begangen hat.

Auswirkungen für den Arzt

Aber was hat das Steuerstrafrecht speziell für den Arzt für – teilweise weitreichende – Auswirkungen?

Oftmals werden Nebenfolgen von strafrechtlichen Verurteilungen gerade mit Blick auf besondere Berufsgruppen verkannt, denn für Zulassungs-

pflichtige Berufe können tiefgreifende und existenzgefährdende berufsrechtliche Konsequenzen drohen, wie ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zeigt (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 28.11.2016 – 21 ZB 16.436 [Vorinstanz: VG München – 16 K 13.4929]).

Bei der Entscheidung über den Approbationswiderruf können die Feststellungen eines zuvor ergangenen Strafurteils berücksichtigt werden, sofern keine gewichtigen Anhaltspunkte gegen ihre Richtigkeit sprechen. Eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO kann die Berufsunwürdigkeit begründen. Ein Zahnarzt hatte über einen langen Zeitraum Einnahmen aus seiner Tätigkeit nicht vollständig erklärt und Ausgaben im großem Umfang zu Unrecht als Betriebsausgaben erklärt sowie die Erklärung von Kapitaleinkünften unterlassen. Er hatte Einkommensteuer von mindestens 59.568 Euro zzgl. Solidaritätszuschlägen von 3.256 Euro hinterzogen. Im Strafprozess kam es zu einer sogenannten Verständigung: Er gestand dabei die Tat und wurde zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Daraufhin entzog ihm die zuständige Behörde seine Approbation, weil er sich als unwürdig zur Ausübung des Zahnarztberufs erwiesen habe.

Das Gericht bestätigte die Auffassung, dass es sich bei der Steuerhinterziehung um ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Arztes im Sinne der Rechtsprechung handeln würde. Eine Berufsunwürdigkeit sei deshalb begründet.

Eine solche Steuerhinterziehung sei eine schwere Straftat, die jedenfalls mittelbar in Zusammenhang mit dem Beruf des Klägers steht. Insbesondere sprächen dafür nach Ansicht des Gerichts die Beharrlichkeit des Fehlverhaltens und das Ausmaß des Schadens. Ein Gewinnstreben um jeden Preis stehe in einem unauflösbaren Widerspruch zum Bild des helfenden

(Zahn)Arztes, der seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit ausübt (§ 2 Abs. 2 Buchst. a der Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte).

Dieses Urteil ist nicht nur auf (Zahn)Ärzte beschränkt, sondern findet Ansatz bei allen zulassungsbedingten Berufsgruppen.

Aktuelle „positive“ Entscheidung

Das Verwaltungsgericht Hamburg hatte am 23.01.2019 – 17 K 4618/18 den Widerruf der Approbation eines Kardiologen aufgehoben. Das vom Strafgericht geahndete Verhalten des Arztes – ein Abrechnungsbetrug – begründet laut Gericht die angebliche Unwürdigkeit für den Beruf nämlich nicht.

Das Fehlverhalten des Arztes

Der Kläger dieses Besprechungsurteils war approbierter Arzt und seit 1994 als Chefarzt der Kardiologischen Abteilung eines Hamburger Krankenhauses tätig. Vor dem Entzug der Approbation war der Mediziner rechtskräftig wegen Abrechnungsbetruges verurteilt worden.

Über einen Zeitraum von vier Jahren reichte er – im eigenen Namen – bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rechnungen zu Leistungen ein, die nicht er persönlich, sondern nachgeordnete Ärzte bzw. seine Abteilung erbracht hatten. Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens räumte der Arzt die Vorwürfe ein. Er erstattete der Kassenärztlichen Vereinigung die von ihm abgerechneten Leistungen und verzichtete auf seine Ermächtigung, ambulante Leistungen als Kassenarzt abzurechnen. Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg setzte mit Strafbefehl vom 12.04.2016 wegen Betrugs in 15 Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und eine Geldauflage in Höhe von 100.000 Euro fest. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Wie

in solchen Fällen üblich, wurde anschließend auch die Berufserlaubnis überprüft.

Berufserlaubnis sollte entzogen werden

Die Ärztekammer Hamburg leitete ein berufsrechtliches Verfahren gegen den Kläger ein, sah von einer Sanktionierung des Klägers im Ergebnis aber ab. Die Freie Hansestadt Hamburg sah das Vertrauen in den Arzt allerdings als nachhaltig erschüttert an und widerrief im Februar 2018 die Approbation des Klägers.

Er habe sich aufgrund des langjährigen und systematischen Abrechnungsbetrugs zur Ausübung des Arztberufes als unwürdig erwiesen. Hiergegen legte der Kläger zunächst Widerspruch, anschließend Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg ein. Die Klage hatte Erfolg. Das VG Hamburg hat den Widerruf der Approbation des Kardiologen wegen Abrechnungsbetrugs aufgehoben.

Begründung des Gerichts

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts begründet das dem Kläger zur Last gelegte und vom Strafgericht geahndete Verhalten nicht seine Berufsunwürdigkeit, was Voraussetzung des Widerrufs gewesen wäre. Für das Verwaltungsgericht bestehe im Ergebnis kein Grund, an der ärztlichen Integrität des Klägers zu zweifeln.

Zwar habe sich der Kläger eines nicht unerheblichen Fehlverhaltens schuldig gemacht. Das Verhalten sei aber weder von Gewinnstreben noch ärztlicher Gewissenlosigkeit geprägt gewesen. Die fehlerhaften Abrechnungen hätten zudem Routineaufgaben betroffen, die schon im Ausgangspunkt von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht dem Kläger als Chefarzt zur persönlichen Erledigung hätten übertragen werden sollen.

Die Beklagte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Urteils die Zulassung der Berufung beantragen, über die das OVG Hamburg zu entscheiden hat (Quelle: Pressemitteilung des OVG Hamburg vom 23.01.2019).

Steuerhinterziehung führt nicht automatisch zum Entzug der Approbation

Aus steuerstrafrechtlicher Sicht ist zudem zu beachten, dass auch bei Ärzten und Zahnärzten berufsständische Verfahren neben dem Strafverfahren stehen und dazu führen können, dass die kassenärztliche Zulassung oder gleich die Approbation entzogen werden. Denn Steuerhinterziehung begründet bei Ärzten und Zahnärzten nicht zwingend die Vermutung, in einem berufsgerichtlichen Verfahren, dass die Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit zur Ausübung ihres Berufes vorliegt im Sinne des § 3 Abs. 1 S.1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 S.1 BÄO und § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (siehe OVS Müller, Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren, 1. Auflage 2012, Rn. 1207). Bei schwerwiegendem, beharrlichem Fehlverhalten des Arztes und mehreren Straftaten, also erheblichen Steuerhinterziehungen über mehrere Jahre oder aber in erheblichem Ausmaß, kann aber die Annahme entstehen, dass der Mediziner sein eigenes finanzielles Interesse so bedeutend über die Interessen der Allgemeinheit stellt und so als Arzt untragbar ist, und ihm deshalb die kassenärztliche Zulassung oder gleich die Approbation entzogen wird bzw. die Wiederbeantragung kaum noch möglich wird (vgl. VGH München, Beschluss vom 28.11.2016 – 21 ZB 16.436; VG München, Urteil vom 14.6.2016 – M 16 K 15.4215; OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.12.2009, 8 LA 197/09; BayVGH, Beschluss vom 19.07.2013 – 21 ZB 12.2581; BayVGH, Beschluss vom 28.11.16 – 21 ZB 16.436; VG Köln,

Urteil vom 09.01.2018 – 7 K 6082/15; OVG NRW, 24.09.1993 – 5 B 1412/93; BVerwG, 09.01.1991 – 3 B 75.90).

Bußgelder werden insbesondere wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO), Steuergefährdung (§ 379 AO), Gefährdung der Abzugsteuern (§ 380 AO), Schädigung des Umsatztsteueraufkommens (§ 26b UStG) sowie wegen Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgesetzt. Des Weiteren werden Bußgeldbescheide auch in Fällen der Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 29a OWiG Einziehung des Wertes von Taterträgen erlassen.

Hinweis

In einem anderen Fall hat das Berufsgericht Berlin am 18.05.2018 einen onkologisch tätigen Arzt zu einer Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro verurteilt, nachdem er in den Jahren 2007 bis 2010 für Anwendungsbeobachtungen von der Pharmaindustrie Zahlungen von mindestens 60.000 Euro angenommen hatte, was einer Vergütung von knapp 200 Euro pro Fall entsprach. Das Gericht stellte fest, dass hier eine angemessene Vergütung in analoger Anwendung der Ziffer 85 GOÄ bei maximal 115 Euro je Fall liege. Die Kammer warf dem Arzt insoweit einen Verstoß gegen das berufsrechtliche Verbot zur Vorteilsannahme vor (vergleiche §§ 32, 33 MBO-Ä). Gleichzeitig wurde gegen den Arzt strafrechtlich ermittelt.

Drohenden Widerruf der Approbation von Anfang an im Blick haben

Wird gegen Ärzte ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung, Abrechnungsbetrug oder anderer in Verbindung mit der ärztlichen Tätigkeit stehender Delikte geführt, ist es elementar, das Damoklesschwert des drohenden Widerrufs der Approbation gleich zu Beginn des Verfahrens im Blick zu haben und in

die Verteidigungsstrategie mit einzu beziehen. Die Approbation kann nur entzogen werden, wenn in der begangenen Straftat die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Ausübung des Arztberufes zum Ausdruck kommt. Diesem Vorwurf muss deshalb vehement begegnet werden.

Für die Annahme der Unzuverlässigkeit müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, der Arzt werde auch in Zukunft die mit dem Arztberuf einhergehenden Vorschriften und Pflichten nicht beachten. Es gilt also, bereits während des Strafverfahrens die Prognose aufzuzeigen, dass der Arzt trotz seines strafbaren Verhaltens unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit und seiner Lebensumstände jedenfalls zukünftig die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten achten wird und eine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Berufsausübung bietet.

Unwürdigkeit wird angenommen, wenn der Arzt langanhaltend in gravierender Weise gegen seine Berufspflichten verstoßen hat und er deshalb nicht mehr das für die Ausübung des Arztberufes unabdingbar nötige Ansehen und Vertrauen bei der Bevölkerung besitzt. Gerichte stellen bei der Prüfung der Unwürdigkeit immer wieder darauf ab, dass durch die mediale Berichterstattung über ein Strafverfahren das Ansehen des Arztes in der Öffentlichkeit zerstört ist. Hier gilt es, das Verfahren möglichst auf „Sparflamme“ zu betreiben und wann immer möglich eine öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden. Gleichzeitig ist eine eventuelle Presseberichterstattung durch wirksame Litigation-PR zu lenken.

Durch effektive Strafverteidigung lässt sich ein später drohendes berufsständisches Verfahren optimal vorbereiten.

Hinweis

Auch wenn das Strafurteil auf einer Verständigung zwischen den Parteien beruht, kann es zu einer Entziehung der kassenärztlichen Zulassung oder der Approbation kommen, hier kommt es im Detail darauf an, was Inhalt der Verständigung geworden ist (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 12.04.2018, 14 L 844/17; SG München, Beschluss vom 15.09.2017, S 38 KA 1276/15).

Der Autor veröffentlicht über den Erich-Schmidt Verlag ein Buch zu diesem Themenkomplex: *Gründung, Veräußerung und Erwerb von Arzt- und Zahnarztpraxen – Steuerrechtliche Grundlagen und Fallstricke*

Aktuelle Entwicklungen beim beA

RAin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. Rer. Publ., BRAK, Berlin

Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) schreitet voran, und das bedeutet, dass immer mehr Gerichte dazu übergehen, ausgehende Post an die beA-Postfächer von Anwältinnen und Anwälten zu senden – auch, wenn sie nicht zuvor auf diesem Weg mit dem Gericht kommuniziert hatten. Die Länder rollen den elektronischen Versand nach und nach bei allen Gerichten aus.¹ Mit elektronischer Post vom Gericht ist nun also immer häufiger zu rechnen.

Elektronische Empfangsbekanntnisse

Immer häufiger stellen die Gerichte nun auch elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zu. Dieses muss dann nach § 174 IV ZPO in besonderer Form abgegeben werden, nämlich als

strukturierter maschinenlesbarer Datensatz. Hier besteht also eine wichtige Ausnahme von der bislang nur passiven Nutzungspflicht des beA (vgl. § 31a VI BRAO).

Allerdings berichten viele Gerichte, dass von ihnen angeforderte elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB) nicht zurückgegeben werden. Häufig liegt das daran, dass die Empfänger – also Anwältinnen und Anwälte oder ihr Kanzleipersonal – nicht erkennen, dass überhaupt ein eEB angefordert wurde. Oder ein Mitarbeiter kommt zwar die eEB-Anforderung angezeigt, kann aber kein eEB abgeben. Meist fehlen ihm dann die erforderlichen Berechtigungen, die der Postfachinhaber jedoch leicht anpassen kann.

Die Abgabe des eEB ist über die beA-Webanwendung mit wenigen Mausklicks möglich.²

Selbstverständlich ändert der Einsatz einer Kanzleisoftware nichts an der Pflicht, ein angefordertes eEB zurückzugeben. Sollte die eingesetzte Software diese Funktionalität (noch) nicht anbieten, kann man die beA-Webanwendung nutzen.

Durchsuchbare PDFs ab 01.07.2019

Zum 01.07.2019 tritt eine etwas unscheinbare neue Pflicht in Kraft, die das Einreichen elektronischer Dokumente bei Gericht betrifft. Nach § 2 I 1 Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) müssen Dokumente ab dann in „durchsuchbarer Form“ als PDF-Dokument eingereicht werden. Die Vorschrift gilt für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (vergl. § 130a I, II ZPO und die parallelen Regelungen in den anderen Prozessordnungen). „Durchsuchbare Form“ haben, vereinfacht gesagt, als PDF gespeicherte bzw. „ausgedruckte“ Textdateien oder mit einer Texterkennungssoftware bearbeitete Scans von Dokumenten.³

Genügt ein Dokument dieser Anforderung nicht, weist das Gericht gem. § 130 a VI ZPO darauf hin, dass es nicht zur Bearbeitung geeignet ist; bei unverzüglichem Nachreichen kann der Formfehler geheilt werden. Wie streng die Gerichte dies in der Anfangszeit handhaben, wird sich erweisen. Auf die neue Anforderung zu achten, ist aber auch im eigenen Interesse von Anwältinnen und Anwälten, denn auch sie selbst können so die Volltextsuche in ihren elektronischen Akten nutzen.

Weiterhin kein beA für Anwalts-gesellschaften

Während der ERV sich insgesamt weiterentwickelt, ist an anderer Stelle weiterhin keine Entwicklung zu verzeichnen: zugelassene Rechtsanwalts-gesellschaften können auch weiterhin kein eigenes beA-Postfach erhalten. Dies hat der BGH⁴ jüngst entschieden. Er bestätigte damit eine Entscheidung des AGH Berlin,⁵ der die Klage einer zugelassenen Rechtsanwalts-gesellschaft gegen die BRAK abgewiesen hatte, ein beA für sie einzurichten.

Die BRAK hatte schon lange ein beA für zugelassene Anwalts-gesellschaften gefordert.⁶ Der Gesetzgeber hatte sich jedoch dagegen ausgesprochen und auch bei nachfolgenden Gesetzesänderungen keinen Handlungsbedarf gesehen.⁷ Abzuwarten bleibt, ob aktuelle Diskussionen um die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und um die Einführung eines (optionalen) Kanzleipostfachs das beA für Anwalts-gesellschaften als „Nebenprodukt“ mit sich bringen.

(Quelle: BRAK-Magazin, Heft 3/2019)

⁴ BGH, Urt. V. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 69/18 (wird in BRAK-Mitt. publiziert).

⁵ AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2018, 269.

⁶ BRAK-Stn. Nr. 16/2016.

⁷ BT-Drs. 18/6915, 20.

¹ Dazu etwa beA-Newsletter 17/2019, 11/2019, 9/2019 und 29/2018.

² S. etwa die Anleitung in beA-Newsletter 18/2019.

³ Ausführlich dazu beA-Newsletter 20/2019 und 45/2017.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Passive Nutzungspflicht des beA

§ 31 a Abs. 6 BRAO begründet die passive Pflicht zur Nutzung des beA für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt.

Konkret umfasst diese Pflicht die Erstregistrierung des beA und die Entgegennahme von Schriftstücken von Kolleginnen und Kollegen und Gerichten.

Die Verletzung dieser passiven Nutzungspflicht begründet Haftungsrisiken.

Die Rechtsanwaltskammer muss und wird im Wege der Berufsaufsicht gegen die Kolleginnen und Kollegen wegen der Verletzung der passiven Nutzungspflicht vorgehen, wenn dies von dritter Seite zur Kenntnis gelangt.

Unabhängig von der Pflicht zur passiven Nutzung empfiehlt sich die Erstregistrierung und der Umgang mit dem beA aber auch vor dem Hintergrund der ab dem 01.01.2022 einsetzenden aktiven Nutzungspflicht. Machen Sie sich deshalb bereits jetzt mit dem System vertraut!

Entscheidung im Vergabeverfahren – Neuer Dienstleister für das beA

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat am 02.09.2019 im Vergabeverfahren über die Übernahme, die Weiterentwicklung, den Betrieb und den Support der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) der Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein den Zuschlag erteilt. Mit der Westernacher Solutions GmbH und der rockenstein AG werden zwei Unternehmen die Dienstleistungen rund um das beA übernehmen, die

seit vielen Jahren im Bereich der Entwicklung, dem Betrieb und dem Support von Fachanwendungen der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ihren Schwerpunkt haben.

Die mit der bisherigen Dienstleisterin der BRAK, der Atos Information Technology GmbH, geschlossenen Verträge über die Entwicklung, den Betrieb und den Support des beA werden zum 31.12.2019 auslaufen. Aus diesem Grund hatte die BRAK ein förmliches Vergabeverfahren zur Übernahme, Weiterentwicklung und Betrieb des beA-Systems eingeleitet. Die sorgfältige Bewertung der vorliegenden Angebote auf Basis der allen Bietern mitgeteilten Wertungskriterien hat ergeben, dass die Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein das nach Leistung und Preis beste Angebot abgegeben hat.

(Quelle: Presseerklärung der BRAK vom 02.09.2019)

Abgabe des elektronischen Empfangsbekanntnisses (eEB)

Entsprechend dem Zeitplan zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs haben Gerichte seit diesem Jahr die Möglichkeit, gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zuzustellen. Die Zustellung wird gemäß § 174 Abs. 4 Satz 3 ZPO durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen. Gemäß § 14 BORA ist der Rechtsanwalt zur Mitwirkung an einer ordnungsgemäßen Zustellung verpflichtet. Wird die Mitwirkung an einer ordnungsgemäßen Zustellung ohne rechtlichen Grund verweigert, kann dies ein berufsrechtliches Aufsichtsverfahren nach sich ziehen.

Wie ein elektronisches Empfangsbekanntnis mittels beA abgegeben werden kann, hat die Bundesrechtsanwaltskammer im *beA-Newsletter*

20/2018 beschrieben. Wichtig ist der Hinweis der Bundesrechtsanwaltskammer, dass das eEB ohne elektronische Signatur abgegeben werden kann, wenn Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin das EB aus Ihrem eigenen beA-Postfach versenden. In diesem Fall reichen Ihnen 3 Klicks. Zunächst klicken Sie auf den Button „Abgabe erstellen“, anschließend wählen Sie das Datum des EB aus „Datum der Bestätigung“ und schließlich klicken Sie auf den Button „Senden.“

Elektronischer Rechtsverkehr/beA: Durchsuchbare PDFs ab 1.7.2019

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass am 01.07.2019 eine etwas unscheinbare neue Pflicht in Kraft getreten ist, die das Einreichen elektronischer Dokumente bei Gericht betrifft:

Nach § 2 I 1 Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) müssen Dokumente seitdem in „durchsuchbarer Form“ als PDF-Dokument eingereicht werden. Die Vorschrift gilt für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (vgl. § 130a I, II ZPO und die parallelen Regelungen in den anderen Prozessordnungen). Es ist darauf zu achten, dass die richtige Variante eines PDF-Scans verwendet wird. Die Durchsetzbarkeit eines PDF-Dokuments ist entweder bereits ursprünglich vorhanden oder kann entweder durch das Scangerät oder eine nachträgliche Software Bearbeitung hergestellt werden. Genügt ein Dokument dieser Anforderung nicht, weist das Gericht gem. § 130a VI ZPO darauf hin, dass es nicht zur Bearbeitung geeignet ist; bei unverzüglichem Nachreichen kann der Formfehler geheilt werden. Wie streng die Gerichte dies in der Anfangszeit handhaben, wird sich erweisen. Auf

die neue Anforderung zu achten, ist aber auch im eigenen Interesse von Anwältinnen und Anwälten, denn auch sie selbst können so die Volltextsuche in ihren elektronischen Akten nutzen.

Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutzrecht und E-Mails

In ihrer 8. und letzten Sitzung hat die 6. Satzungsversammlung unter anderem eine Änderung von § 2 BORA, der die anwaltliche Verschwiegenheit regelt, beschlossen. Im Hinblick auf die Risiken der elektronischen Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandat – z. B. per E-Mail – wurde in einem ergänzten Abs. 4 – nach gleichzeitiger Änderung der Reihenfolge der Absätze zukünftig Abs. 2 – festgelegt, dass die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt ist, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt. Der Beschluss der Satzungsversammlung wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits genehmigt und tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Dies wird voraussichtlich der 1. Januar 2020 sein.

Mit der Einhaltung des Datenschutzrechts bei der anwaltlichen Kommunikation im Mandatsverhältnis per E-Mail beschäftigt sich Wagner, Anwaltliches Berufsrecht und Datenschutz: Einheit-, Widerspruch- oder

Parallelwelten?, BRAK-Mitt. 2019, 167. Er weist darauf hin, datenschutzrechtlich komme der Lösungsweg über eine Einwilligung des Mandanten nicht in Betracht, da die E-Mail-Kommunikation meist auch personenbezogene Daten Dritter enthalte. Abzustellen sei vielmehr darauf, dass das Datenschutzrecht gem. Artikel 5 I lit. f DSGVO die Gewährleistung einer „angemessenen Sicherheit“ erfordere. Der heutige Standard „normaler“ E-Mail-Kommunikation bei Nutzung der am Markt tätigen Mailservice-Provider bestehe in einer Transportverschlüsselung. Diese reiche im Regelfall aus. Etwas anderes gelte nur, wenn der Mandant eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung fordere oder bei besonderen Umständen im Einzelfall, z. B. bei absehbarem Interesse krimineller und ressourcenreicher Dritter oder bei besonders sensiblen Daten und/oder besonders großen Datenmengen.

Das automatisierte Mahnverfahren

Der elektronische Rechtsverkehr wird im Hinblick auf das bereits automatisierte Mahnverfahren zum 01.01.2020 weiter ausgebaut. Ab diesem Zeitpunkt müssen nicht nur die Anträge, sondern auch die Widersprüche gegen Mahnbescheide in maschinell-lesbarer Form eingebracht werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen amtliche Vordrucke dann nicht mehr nutzen. §§ 689 und 702 ZPO treten zum 01.01.2020 in entsprechend angepasster Form in Kraft.

Verpflichtung auf Vertraulichkeit nach DSGVO

Das BDSG a. F. sah eine sog. „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ vor. Diese Vorgabe ist in der DSGVO explizit nicht enthalten. Aus einer Reihe von Vorschriften ergibt sich jedoch, dass der Verantwortliche „die ihm unterstellten natürlichen Personen“ (Angestellten, Praktikanten, Referendare, Azubis, etc.) über die

datenschutzrechtlichen Anforderungen zu informieren und auf diese zu verpflichten hat (vergl. Art. 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 lit. B, 32 Abs. 4, 39 Abs. 1 lit. A DSGVO).

Der Inhalt dieser Verpflichtung nach DSGVO unterscheidet sich von der berufsrechtlichen Verpflichtung auf das Anwaltsgeheimnis (sog. Verschwiegenheitsverpflichtung). So hat der Rechtsanwalt als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO insbesondere über die zahlreichen Grundsätze der Verarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO zu informieren wie auch sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur auf seine Weisung hin verarbeitet werden (Art. 32 Abs. 4 DSGVO). Die DSGVO schreibt nicht vor, wie diese Verpflichtung zu erfolgen hat. In Anbetracht der Rechenschafts- und damit zusammenhängenden Nachweispflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO empfiehlt die Datenschutzkonferenz DSK (Kurzpapier Nr. 19) jedoch, diese in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen.

Für weitere Informationen zur Umsetzung der Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nach DSGVO und entsprechende Muster verweisen wir auf das Informationsangebot der BRAK zur DSGVO auf deren Homepage unter www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/ (Nr. 18 der FAQ).

Fachanwaltsausschuss Sportrecht

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel hat die RAK Hamm gemäß § 43c Abs. 3 Satz 4 BRAO, § 18 FAO einen Vorprüfungsausschuss für das Fachgebiet Sportrecht gebildet. Die entsprechende Vereinbarung wird nachfolgend veröffentlicht.

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Sportrecht“

I. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main, Hamm und Kassel bilden gem. § 18 FAO einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidungen ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung

„Sportrecht“.

II. Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss besteht aus insgesamt vier ordentlichen Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bestellt, der sie angehören.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bestellt drei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder.
Die Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer Kassel entsendet vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen bei der für die Antragstellerin / den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.
- (2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO. Die Gebühr ist mit der Antrags-einreichung einzuzahlen.
- (3) Die zuständige Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Rechtsanwaltskammer der sie angehören, nach Maßgabe der jeweiligen Entschädigungsregelung entschädigt.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Hamm zahlt für jeden Fachanwaltsantrag für Sportrecht, der von einem ihrer Mitglieder gestellt wird, an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main € 75,00.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel leitet die dort gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO von ihren Mitgliedern für den Fachanwaltsantrag im Sportrecht erhobene Gebühr unter Abzug einer Büropauschale von

25,00 € an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter.

V. Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Rechtsanwaltskammern haben das Recht, diese Vereinbarung drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres (31.12.) zu kündigen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits gestellte Anträge werden von dem bis dahin gemeinsamen Ausschuss abschließend bearbeitet.

VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer in Kraft.

Die vorstehende Vereinbarung wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 02. Juli 2019

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main

Hamm, den 09.07.2019

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Hamm

Kassel, den 17.07.2019

Rechtsanwalt Dr. Volker Klippert
Vizepräsident der Rechtsanwalts-
kammer Kassel

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Hilfsskasse: Aufruf zur Weihnachtsspende 2019

Die „Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf.

Im Jahr 2018 gingen bei der Hilfsskasse Spenden in Höhe von insgesamt rund 202.900 Euro ein. Hierdurch konnten 176 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und – sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte verweisen Sie auf die Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte.

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind
steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:
Steintwietenhof 2, 4. OG
20459 Hamburg
Tel.: (040)36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/
huelfskasse

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

- 1 Leitsatz des Gerichts
- 2 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial
- 3 Leitsatz der Redaktion der NJW
- 4 Leitsatz des Verfassers des
RVGreports
- 5 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Berufsrecht

Auskunftsansprüche des Insolvenz- verwalters über das Vermögen eines Rechtsanwalts

BGB § 929; BRAO §§ 53 Abs. 10 S. 1,
55 Abs. 3 S. 1

Der Abwickler kann das Eigentum an
den Handakten des früheren Rechts-
anwalts auf dessen Mandanten über-
tragen.¹

*BGH, Urteil vom 07.02.2019 –
IX ZR 5/18
Fundstelle: NJW 2019, S. 2034*

Vertretung mehrerer Instanzen durch einen Fachanwaltsanwärter

FAO § 5 Abs. 1, Abs. 4

Erstreckt sich ein anwaltliches Man-
dat über mehrere Instanzen, kann
lediglich von einem einzigen Fall aus-
gegangen werden. Auch eine höhere
Gewichtung ist nicht zwingend.²

*BGH, Beschluss vom 26.02.2019 –
AnwZ (Brfg) 49/18
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 350 f.*

Keine Anwaltszulassung für beamtete Hochschulprofessoren

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 8

Es verstößt nicht gegen das Grundge-
setz, dass es einem beamteten Hoch-
schulprofessor aufgrund seines beson-
deren Treueverhältnisses gegenüber
dem Staat verwehrt ist, gleichzeitig
den Anwaltsberuf auszuüben.²

*BGH, Beschluss vom 26.02.2019 –
AnwZ (Brfg) 49/18
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 447*

Zulassung als Syndikusrechts- anwältin in Elternzeit

BRAO §§ 46, 46 a; BEEG § 15;
SGB VI § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3

Entspricht die vom Antragsteller
zuletzt ausgeübte Tätigkeit den
Anforderungen des § 46 II-V BRAO,
kann der Antrag auf Zulassung als
Syndikusrechtsanwalt nicht allein des-
halb abgelehnt werden, weil der
Antragsteller im maßgeblichen Zeit-
punkt der Entscheidung über die
Zulassung Elternzeit in Anspruch
nimmt.¹

*BGH, Urteil vom 18.03.2019 – AnwZ
(Brfg) 6/18
Fundstelle: NJW 2019, S. 2032 ff.*

Plötzliche Erkrankung eines Einzelanwalts

BRAO § 53 Abs. 1

Ist ein Einzelanwalt ohne eigenes Per-
sonal tätig, muss er ihm zumutbare
Vorkehrungen für einen Verhinde-
rungsfall, beispielsweise durch
Absprache mit einem vertretungsbe-
reiten Kollegen, treffen.²

*BGH, Beschluss vom 16.04.2019 – VI
ZB 44/18
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 479*

Kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für eine Rechts- anwalts-AG

BRAO §§ 31 Abs. 1, 31 a Abs. 1 S. 1,
59 e, 112 e S.1 ; GG Art. 12 Abs. 1

Für die Einrichtung eines besonderen
elektronischen Anwaltspostfachs
kommt es darauf an, dass die persön-
liche Qualifikation der natürlichen
Berufsträgerinnen und Berufsträger
für die Ausübung der Tätigkeit ent-
scheidend ist und für eine mit der
Berücksichtigung etwa von Rechtsan-
waltsaktiengesellschaften verbundene
weitreichende und zugleich aufwän-
dige Ausweitung des Inhalts des Ver-
zeichnisses auf verschiedenartige –
auch nach ausländischem Recht
gegründete – Gesellschaftsformen
kein Bedürfnis besteht. Dieser Ein-
griff in die Berufsausübungsfreiheit ist

durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt.³

BGH, Urteil vom 06.05.2019 – AnwZ (Brfg) 69/18
Fundstelle: NJW 2019, S. 2031 f.

Unvereinbare Tätigkeit als Stiftungsberater einer Bank

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 8

Die gleichzeitige Tätigkeit als Stiftungsberater und als Anwalt begründet die Gefahr einer Interessenkollision.²

BGH, Beschluss vom 14.05.2019 – AnwZ (Brfg) 34/18
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 542

Sonderumlage zur Finanzierung des beA

BRAO §§ 31 a, 89 Abs. 2 Nr. 2, 177 Abs. 2 Nr. 7

Die Zulässigkeit einer Sonderumlage zur Finanzierung des beA hängt nicht davon ab, dass der betroffene Anwalt dieses auch tatsächlich nutzt.²

BGH, Beschluss vom 23.05.2019 – AnwZ (Brfg) 15/19
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 478 f.

Keine Zulassung als Syndika für Geschäftsführerin einer Klinik-GmbH

BRAO § 46 Abs. 3 Nr. 1–4

Eine fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen.²

AnwGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.02.2019 – 2 AGH 3/17
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 414 f.

Ausschluss aus der Anwaltschaft wegen wiederholter Untreue

BRAO § 114

Ein Anwalt ist regelmäßig aus der Anwaltschaft auszuschließen, wenn er wegen mehrerer erheblicher Fälle von Untreue verurteilt worden ist. In solchen Fällen ist die Ausschließung der Regelfall und es müssen besondere Umstände hinzutreten, damit von dieser Maßnahme abgesehen werden kann.²

AnwGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.03.2019 – 2 AGH 15/18
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 511

Unwirksame Einreichung einer Berufung über das elektronische Anwaltspostfach

ZPO §§ 130 Nr. 6, 130 a Abs. 3, Abs. 4; RAVPV § 23 Abs. 3 Nr. 5; eIDAS-VO Art. 3 Nr. 11 und 12, 25 Abs. 2, 26

1. Die wirksame Einreichung einer Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach setzt gem. § 130 a Abs. 3 ZPO eine Übereinstimmung der unter dem Dokument befindlichen einfachen Signatur mit der als Absender ausgewiesenen Person voraus, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur fehlt.¹

2. Die Einreichung einer Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach unter Aufbringung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur erfüllt nicht die Voraussetzungen an die wirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments gem. § 130 a Abs. 3 ZPO.¹

3. Eine wirksame Einreichung bestimmter Schriftsätze aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist ohne qualifizierte elektronische Signatur nur möglich, wenn der Aussteller das Dokument eigenhändig aus seinem Postfach versendet.¹

4. Wird eine Rechtsanwalts-GmbH mandatiert, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nur ihr und nicht darüber hinaus jedem einzelnen für sie tätigen Rechtsanwalt die Prozessvollmacht erteilt worden ist.¹

OLG Braunschweig, Beschluss vom 08.04.2019 – 11 U 146/18
Fundstelle: NJW 2019, S. 2176 ff.

Pflicht zur unverzüglichen Auszahlung von Fremdgeld

BRAO § 43 a Abs. 5 i. V. m. BORA § 4

Ein Anwalt hat seinem Mandanten den Eingang von Fremdgeld unverzüglich anzuzeigen und dieses auszu zahlen. Ein Zeitraum von zwei, höchstens drei Wochen darf insofern nicht überschritten werden.²

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 15.05.2019 – I-24 U 171/18
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 543

Gebührenrecht

Kein Freistellungsanspruch bei Abwehrdeckung; Schuldner der Anwaltsvergütung für Stichtenscheid

ARB 1975 § 17 Abs. 2

1. Erteilt der Rechtsschutzversicherer dem Versicherungsnehmer Abwehrdeckung, durch die die von dem Rechtsanwalt geltend gemachte Vergütung abgewehrt werden soll, kommt ein Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Rechtsschutzversicherer derzeit nicht in Betracht.⁴

2. In einem solchen Fall ist die Klage auf Freistellung von Vergütungsforderungen nach Zusage von Abwehrdeckung als derzeit unbegründet abzuweisen.⁴

3. Schuldner der Vergütung des Rechtsanwalts des Versicherungsnehmers für einen Stichentscheid ist nicht der Rechtsschutzversicherer, sondern der Versicherungsnehmer.⁴

BGH, Beschluss vom 12.12.2018 – IV ZR 216/17
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 314 ff

Rückzahlung nicht abgerechneter Vorschüsse

RVG §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9, 10, 14 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1, 32 Abs. 1; VV RVG Nr. 2300; BGB §§ 675, 666, 667 BGB

1. Der Rechtsanwalt ist nach Kündigung des Mandats vertraglich verpflichtet, erhaltene Vorschüsse abzurechnen.¹
2. Der Rechtsanwalt ist vertraglich verpflichtet, erhaltene und nicht verbrauchte Vorschüsse nach Kündigung des Mandats an den Mandanten zurückzuzahlen.¹
3. Der Rechtsanwalt ist nicht allein deshalb zur Rückzahlung geforderter und erhaltener Vorschüsse verpflichtet, weil er pflichtwidrig keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung erstellt und dem Mandanten mitgeteilt hat.¹

BGH, Urteil vom 07.03.2019 – IX ZR 143/18
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 208 ff.

Anwaltsvergütung und Kosten-erstattung bei Masseninkasso

VV RVG Nrn. 2300, 2301; BGB §§ 254, 286 ff., 683 S. 1, 670; StGB 263 Abs. 1

1. Ein Rechtsanwalt hat Anspruch auf die Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG, wenn er beauftragt wird, die Forderung des Mandanten außerge-richtlich durchzusetzen, sie zu

überprüfen und seinen Auftraggeber auch insoweit zu beraten.⁴

2. Beschränkt sich jedoch der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag darauf, ein Schreiben einfacher Art zu erstellen, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, steht ihm nach Nr. 2301 VV RVG die Geschäftsgebühr lediglich mit einem Gebührensatz von 0,3 zu. Maßgeblich für die Bestimmung dieser Gebühr ist allerdings nicht die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach außen, sondern der Inhalt des ihm erteilten Auftrags.⁴

3. Fehlt es an einem Auftrag, so beschränkt sich der Aufwendungsersatzanspruch des Rechtsanwalts aus Geschäftsführung ohne Auftrag auf eine 0,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG, wenn die Mahnschreiben weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthalten.⁴

4. Der Rechtsverkehr entnimmt in dem Einfordern einer konkreten anwaltlichen Gebühr - hier 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG - die Erklärung, die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Gebühr seien erfüllt.⁴

5. Die Forderungsbeitreibung durch einen Rechtsanwalt, der nach den erfolglosen Bemühungen des Gläubigers selbst und zweier Mahnschreiben eines Inkassounternehmens tätig wird, kann gegen die zivilrechtliche Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB verstoßen.⁴

6. Ein Rechtsanwalt, der mittels seiner Büroorganisation voll automatisiertes Mengeninkasso durch massenhafte Versendung standardisierter Mahnschreiben betreibt, übt ein rein kaufmännisches Inkasso und keine Anwaltstätigkeit aus.⁴

BGH, Urteil vom 14.03.2019 – 4 StR 426/18
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 295 ff.

Kosten des Drittschuldnerprozesses

ZPO §§ 91 Abs. 1, 788 Abs. 1 S. 1

Die Festsetzungsfähigkeit der durch den Drittschuldnerprozess angefallenen Kosten erfordert keinen Nachweis des Gläubigers über einen erfolglosen Vollstreckungsversuch gegenüber dem Drittschuldner (Klarstellung zu BGH, Beschl. v. 14.01.2019 – VII ZB 79/09).¹

BGH, Beschluss vom 03.04.2019 – VII ZB 58/18
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 265 ff.

Bindung des Rechtsanwalts an seine Bestimmung von Rahmengebühren

RVG § 14 Abs. 1; RVG VV Nrn. 1008, 3102, 3106; BGB § 315 Abs. 2

1. Der Rechtsanwalt ist an das von ihm ausgeübte Ermessen bei der Bestimmung von Rahmengebühren gebunden.⁴
2. Mit der einmal erfolgten Bestimmung der Rahmengebühren ist das Gestaltungsrecht des Rechtsanwalts verbraucht. Sobald die Erklärung des Rechtsanwalts gegenüber dem anderen Teil wirksam geworden ist, kann sie deshalb nicht mehr geändert oder widerrufen werden.⁴
3. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn sich der Rechtsanwalt bei der Bestimmung der Rahmengebühren eine Erhöhung ausdrücklich und erkennbar vorbehalten hat, er über die Bemessungskriterien getäuscht worden ist oder er einen gesetzlichen Gebührentatbestand übersehen hat.⁴

Thür. LSG, Beschluss vom 12.03.2019 – L 1 SF 243/17 B
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 210 ff.

Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts trotz Betreuung

ZPO §§ 114 ff., 121 Abs. 2

Hat ein Beteiligter einen Betreuer, der Rechtsanwalt ist, kann er die Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe jedenfalls dann verlangen, wenn dadurch im Vergleich zur Beiordnung des Betreuers allenfalls geringfügige Mehrkosten entstehen.¹

Nds. OVG, Beschluss vom 23.04.2019 – 8 PA 31/19

Fundstelle: RVGreport 2019, S. 274 f.

Hinweis auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung

BRAO § 43; BORA § 16; BGB §§ 280, 611, 652

Der Rechtsanwalt muss seinen Mandanten (hier im Hinblick auf eine arzthaftungsrechtliche Streitigkeit) zwar grundsätzlich auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch einen Prozessfinanzierer hinweisen, jedoch nicht (jedenfalls nicht ohne entsprechenden Auftrag) prüfen und darüber informieren, welcher Prozessfinanzierer für den Mandanten besonders günstig ist. Von einem Rechtsanwalt kann nicht ohne gesonderten Auftrag erwartet werden, dass er umfangreiche Marktrecherchen betreibt und mehrere Prozessfinanzierer kontaktiert.¹

OLG Köln, Beschluss vom 05.11.2018 – 5 U 33/18

Fundstelle: RVGreport 2019, S. 236 ff.

Inanspruchnahme des Zweitschuldners

FamGKG §§ 21 Abs. 1 Satz 1, 24 Nr. 1, 26 Abs. 2

Eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Erstschuldners erscheint dann aussichtslos i. S. v.

§ 26 Abs. 2 FamGKG, wenn dieser laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht.¹

KG, Beschluss vom 15.02.2019 – 19

AR 2/19

Fundstelle: RVGreport 2019, S. 306 ff.

Zahlung wiederkehrender zukünftiger Nutzungsentschädigungen nach beendetem Mietverhältnis

BGB § 546 a Abs. 1; ZPO §§ 3, 9; GKG §§ 41 Abs. 1, Abs. 2, 48 Abs. 1 S. 1

1. Bei einer Klage auf künftige Leistung, der der mietrechtliche Nutzungsentschädigungsanspruch gem. § 546 a Abs. 1 BGB wegen nicht rechtzeitiger Räumung und Herausgabe zugrunde liegt, bestimmt sich der Gebührenstreitwert nach § 3 ZPO und nicht nach § 9 ZPO.⁵
2. Maßgeblich für die Bemessung des Gebührenstreitwerts ist danach der unter Berücksichtigung der voraussetzlichen Prozess- und Vollstreckungsdauer zu schätzende Zeitraum bis zum Vollzug der Räumung, wobei insoweit die jeweiligen Gegebenheiten des Bezirks zu berücksichtigen sind.⁵

OLG Hamm, Beschluss vom 20.02.2019 – 30 W 5/19

Fundstelle: AGS 2019, S. 280 f.

Einigungsgebühr in Kindschaftsachen; Hauptsacheerledigung

VV RVG Nrn. 1000, 1003; FamFG §§ 36 Abs. 1 S. 2, 156; BGB § 1671; RVG §§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 3

1. In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr nach Nr. 1003 Abs. 2 Alt. 2 VV RVG auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.¹

2. Eine (einseitige) Erledigungserklärung begründet eine Einigungsgebühr aber nur dann, wenn dieser eine zwischen den Eltern außergerichtlich getroffene Einigung zugrunde liegt.¹

KG, Beschluss vom 11.04.2019 – 19

WF 15/19

Fundstelle: RVGreport 2019, S. 292 f.

Erstattung der Kosten von mehreren Verteidigern

StPO § 464 a

Beauftragt der Angeklagte, dem ein Verteidiger seines Vertrauens bestellt ist, einen Wahlverteidiger so kurz vor der Hauptverhandlung, dass wegen des Beschleunigungsgebots eine Rücknahme der Bestellung nach § 143 StPO nicht mehr in Betracht kommt, so ist bei einem Freispruch der Erstattungsanspruch auf diejenigen Kosten begrenzt, die bei der Vertretung durch nur einen Verteidiger angefallen wären.^{Leitsatz des Gerichts}

OLG Celle, Beschluss vom 06.05.2019 – 3 Ws 136/19

Fundstelle: RVGreport 2019, S. 300

Obliegenheitsverletzung durch Kostenregelung die nicht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen entspricht

ARB 2008 § 5 Abs. 3 b); BGB § 305 c

1. Hat der Versicherungsnehmer in einem Vergleich im Wesentlichen sein Ziel erreicht, vereinbart er jedoch, dass die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, liegt darin eine Obliegenheitsverletzung, die bis zur Quote des Erfolgs zum Verlust des Versicherungsschutzes führt.⁵

2. Die dahingehende Klausel in den ARB ist weder überraschend noch benachteiligt sie den Versicherungsnehmer unangemessen.⁵

LG Münster, Hinweisbeschluss vom 08.10.2018;

LG Münster, Beschluss vom 11.12.2018 – 15 S 12/18

Fundstelle: AGS 2019, S. 257 ff.

Erstattungsfähigkeit und Festsetzung von Hebegebühren

RVG VV Nr. 1009; ZPO §§ 91 ff., 103 ff.

Zahlt der Beklagte die Vergleichssumme und die festgesetzten Kosten an den Prozessbevollmächtigten des Klägers, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, so hat er die durch die Weiterleitung der Gelder entstehenden Hebegebühren dem Kläger zu erstatten.⁵

LG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 3 O 22/14

Fundstelle: AGS 2019, S. 253 f.

Anrechnung von zurückgezahlten Vorschüssen beim Pflichtverteidiger

RVG §§ 58 Abs. 3, 55 Abs. 5 S. 2

1. Der Pflichtverteidiger muss in seinem Festsetzungsantrag auch Vorschüsse angeben, für die ausdrücklich oder stillschweigend eine Rückzahlung vereinbart ist.⁴

2. Jedenfalls dann, wenn eine Rückzahlung eines Vorschusses oder einer „Sicherheitsleistung“ vor Bewilligung einer beantragten Prozesskostenhilfe bzw. vor Abrechnung einer Pflichtverteidigervergütung erfolgt, hat eine Kürzung des Pflichtverteidigerhonorars zu unterbleiben.⁴

LG Deggendorf, Beschl. v. 13.3.2019 – 1 Kls 4 Js 5712/17

Fundstelle: RVGreport 2019, S. 216

Gebührenerhöhung bei Vertretung von Erblasser und Erben

VV RVG Nr. 1008

1. Verstirbt während des laufenden Rechtsstreits die Partei und führt der Anwalt für die Erben den Rechtsstreit fort, erhöht sich die Verfahrensgebühr für jeden Erben um 0,3.⁵
2. Erblasser und Erbe werden dabei als gesonderte Auftraggeber gezählt.⁵

LG Karlsruhe, Beschluss vom 01.04.2019 – 3 O 28/13

Fundstelle: AGS 2019, S. 265 f.

Gesonderte Angelegenheiten bei Unfallschadenregulierung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

BGB § 249; StVG § 7; VV RVG Nr. 2300

Wird der Anwalt einerseits vom Arbeitgeber mit der Regulierung des Sachschadens beauftragt und parallel hierzu vom Arbeitnehmer mit der Regulierung seines Personenschadens, liegen verschiedene Angelegenheiten vor, sodass der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Anwaltsgebühren aus den einzelnen Gegenstandswerten gesondert zu ersetzen hat.⁵

AG Weilburg, Urteil vom 06.11.2018 – 5 C 451/17

Fundstelle: AGS 2019, S. 264 f.

Vertretung von Halter und Fahrer desselben Kfz nach einem Verkehrsunfall verschiedene Angelegenheiten

RVG § 7, 15 Abs. 1; VV RVG Nr. 2300

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts nach einem Kfz-Unfall durch den Fahrzeughalter für die Regulierung des Sachschadens und die Beauftragung durch den Unfallverletzten hinsichtlich der erlittenen Verletzungen stellt keine einheitlich abzurechnende Angelegenheit dar. Vielmehr liegt eine Beauftragung durch zwei verschiedene Auftraggeber wegen unterschiedlicher Schäden vor. Die erteilten Aufträge betreffen nicht dieselbe Angelegenheit i. S. v. § 7 RVG.⁴

AG Lörrach, Urteil vom 18.02.2019 – 6 C 1185/18

Fundstelle: AGS 2019, S. 253 f.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2019

An der diesjährigen Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 512 Auszubildende nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-AusbV und 1 Auszubildende nach der bis zum 31.07.2015 geltenden ReNoPat-AusbV teilgenommen. Davon haben 457 die Abschlussprüfung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden.

Die nebensstehende Übersicht zeigt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsorte in unserem Kammerbezirk:

Ausbildungsberufe:	Rechtsanwaltsfachangestellte/r					
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r					
Prüfungsausschuss	Prüflinge gesamt	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Prüflinge nicht bestanden
Ahaus	17	1	3	8	5	0
Bielefeld	29	0	2	16	9	2
Bocholt/Borken	22	0	2	8	11	1
Bochum	30	0	6	11	11	2
Bottrop	10	0	0	5	4	1
Detmold	17	0	1	10	4	2
Dortmund	46	0	0	16	23	7
Essen	43	1	2	19	16	5
Gelsenkirchen	14	0	0	0	12	2
Gütersloh	16	0	1	5	10	0
Hagen	11	0	2	1	6	2
Hamm	34	0	0	9	19	6
Iserlohn	8	0	0	2	6	0
Lippstadt	18	0	2	9	6	1
Lüdenscheid	8	0	1	3	3	1
Meschede	11	0	4	6	1	0
Minden	17	0	0	7	8	2
Münster	41	0	3	11	18	9
Paderborn	24	0	2	17	2	3
Recklinghausen	28	0	6	14	6	2
Rheine	21	0	4	8	9	0
Siegen	27	0	0	8	13	6
Unna	10	0	2	7	1	0
Warendorf	10	0	2	4	3	1
Gesamt	512	2	45	204	206	55

Ausbildungsberufe:	Rechtsanwaltsfachangestellte/r					
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r nach altem Recht					
Prüfungsausschuss	Prüflinge gesamt	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Prüflinge nicht bestanden
Bielefeld	1	0	0	0	1	0

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestan-

denen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Besonders hervorheben möchten wir das „sehr gute“ Ergebnis von

Michelle Lösing
Kohlschein Lütke-meier & Partner,
Stadtlohn

Lisa Timmermann
Trapp Brüggemann Kremer, Rechts-
anwälte und Notare, Essen

Freisprechungsfeiern Abschlussprüfung Sommer 2019

Anlässlich der Abschlussprüfung Sommer 2019 wurden auch in diesem Jahr Feiern zur Aushändigung der Prüfungsurkunden an die Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in Bielefeld, Dortmund, Essen, Minden, Paderborn und Rheine durchgeführt.

Das nachfolgende Foto wurde uns freundlicherweise für eine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.



Freisprechungsfeier Paderborn, Berufskolleg Schloß Neuhaus

Prüfungsausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte/r; Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Frau Eva Schreiber, ordentliches Arbeitnehmervertretermitglied des Prüfungsausschusses Siegen, hat ihr Amt im Prüfungsausschuss zum 01.08.2019 niedergelegt.

Als ordentliches Mitglied für die verbleibende Amtsperiode wurde Frau Jacqueline Natascha Fahle vom stellvertretenden zum ordentlichen Mitglied und Frau Nadja Uhlischberger als stellvertretendes Mitglied der Arbeitnehmervertreter am 15.08.2019 berufen.

Für die derzeitige Amtsperiode (bis zum 31.07.2020) suchen wir ein neues stellvertretendes Mitglied der Arbeitgebervertreter für den Prüfungsausschuss Detmold.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 20.10.2019 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an koehler@rak-hamm.de.

Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Für die derzeitige Amtsperiode (bis zum 31.07.2021) suchen wir eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt als neues Ausschussmitglied. Der Aufgabenerstellungsausschuss entwirft die zentral durch die RAK Hamm gestellten Prüfungsarbeiten für die Abschlussprüfungen in den vorgenannten Ausbildungsberufen im Kammerbezirk.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 20.10.2019 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an koehler@rak-hamm.de.

Prüfungsausschuss „Geprüfte-/r Rechtsfachwirt/in; Geprüfte-/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Herr OStD David Fischer hat sein Amt als Mitglied im Juni 2019 niedergelegt.

Für die verbleibende Amtsperiode bis zum 31.08.2020 wurde Frau StRin Maureen Hennig am 26.06.2019 vom stellvertretenden zum ordentlichen Mitglied berufen.

Als stellvertretendes Mitglied wurde am 26.06.2019 für die verbliebene Amtszeit bis zum 31.08.2020 Herr StD Thomas Thewes, Haltern am See, berufen.

Rechtswirtschaftler feiern Abschluss

Hamm-Mitte – Die Abschlussprüfung zu „Geprüften Rechtswirtschaftlern“ sind mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen worden. Die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer wurden im Rahmen einer Feierstunde im Restaurant „Denkma(h)l“ vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm, Dr. Ulrich Wessels, geehrt: Martina Adam, Evgenija Aouadhi, Ina Beckmann, Pia Bille, Cristina Domanski, Laura Enstrup, Christian Fading, Eileen Hardebusch, Christina Kaffenberger, Karolin Kuhle, Stefanie Nohr, Sarah Ossege, Pia Rudzinski, Meike Schammler und Maike Uesbeck.



WA Die geprüften Rechtswirtschaftler feierten ihre Abschlussprüfung.

FOTO: MROSS

Auszug aus dem Westfälischen Anzeiger Hamm vom 23.08.2019

Fortbildungsprüfung

Im Frühjahr 2019 hat die Abschlussprüfung zum/r „Geprüften Rechtswirtschaftler/in“ stattgefunden.

Die schriftlichen Prüfungen wurden am 09.04.2019 und 11.04.2019 geschrieben. Die mündliche Prüfung fand am 02.07.2019 statt.

Von den 27 Prüfungsteilnehmern/innen hat 1 Teilnehmer/in die Prüfung mit der Note „Gut“ bestanden, 11 Teilnehmer/innen konnten ihre Prüfung mit der Note „Befriedigend“ und 9 Teilnehmer/innen mit der Note „Ausreichend“ abschließen. 6 Teilnehmer/innen haben die Prüfung nicht bestanden.

Folgende Teilnehmerinnen haben die Prüfung bestanden:

Martina Adam
Evgenija Aouadhi
Ina Beckmann
Pia Bille
Denise Caputo
Cristina Domanski
Laura Enstrup
Christian Fading
Jaroslawa Gall
Kim Marie Geißer
Sarah Gierse

Michael Harbaum
Eileen Hardebusch
Christina Kaffenberger
Karolin Kuhle
Stefanie Nohr
Sarah Ossege
Pia Rudzinski
Meike Schammler
Bianca Teixeira Andrade Parsboga
Maike Uesbeck

Hiervon haben 15 Prüfungsteilnehmer/innen am 21.08.2019 ihre Prüfungszeugnisse im Rahmen einer Feierstunde durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm, Herrn RAuN Dr. Ulrich Wessels, überreicht bekommen.

Neuer Fortbildungslehrgang ab 05.11.2019

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet einen neuen Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtswirtschaftler/in“ an (siehe KammerReport Nr. 3/2019 vom 15.06.2019). Es sind noch Restplätze frei. Interessenten können sich weiterhin anmelden. Den Anmeldebogen finden Sie auf unserer Homepage www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de im Bereich Downloads/Rechtswirtschaftler.

Nächster Prüfungstermin „Geprüfte/r Rechtswirtschaftler/in“

Die nächste schriftliche Abschlussprüfung zum/r „Geprüfte/r Rechtswirtschaftler/in“ ist an folgenden Tagen geplant:

Dienstag, 28.04.2020 und
Donnerstag, 30.04.2020

Geprüft werden die nachfolgend genannten Handlungsbereiche:

gemäß §§ 3 Abs. 1 RechtswirtschaftPrV,
12 PrüfO

- Büroorganisation und -verwaltung,
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

Die Anmeldebögen können ab Januar 2020 bei der Kammer (koehler@rak-hamm.de) angefordert werden.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Prof. Dr. Gaier neuer Schlichter der Schlichtungsstelle

Am 01.09.2019 hat Herr Prof. Dr. Reinhard Gaier das Amt des Schlichters der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft übernommen. Er war Richter des Bundesverfassungsgerichts und gehörte dem Ersten Senat an. Sein Dezernat umfasste u. a. das Recht der freien Berufe. Vor seiner Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts war er Richter am Bundesgerichtshof.

Seine Vorgängerin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D. Erste Schlichterin war Dr. h. c. Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a. D. und ehemalige Richterin am EGMR.

Hintergrundinformation:
Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Sie existiert seit 2011 und schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Die Schlichtungsstelle ist unabhängig. Weiterführende Informationen: <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwälte.de>

Quelle: Pressemitteilung der Schlichtungsstelle vom 01.09.2019

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Anwaltsgerichtshof NRW

Aufgrund seines Zulassungswechsels in den Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zum 01.07.2019 endete die Amtszeit des als Beisitzer bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen **Kollegen Werner Kampmann**, vormals Münster.

Zum Nachfolger (Beisitzer) wurde Herr Rechtsanwalt **Dr. Michael Sattler LL.M.**, Bochum, durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2024 ernannt. Herr Kollege Dr. Sattler ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Bau- und Architektenrecht.

Anwaltsgericht Hamm

Aufgrund des Wechsels zum Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen endete die Amtszeit des Kollegen Dr. Sattler als Beisitzer der I. Kammer des Anwaltsgerichts Hamm vorzeitig zum 31.07.2019. Als Nachfolger (Beisitzer) für die I. Kammer des Anwaltsgerichts Hamm wurde Herr **Rechtsanwalt Markus Conrad**, Essen, für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2024 ernannt.

Herr Kollege Kampmann hat während seiner Amtszeit ein ganz herausragendes ehrenamtliches Engagement gezeigt. Der Vorstand spricht ihm für seine Dienste Dank und Anerkennung aus. Gleichzeitig beglückwünschen wir die Kollegen Dr. Sattler und Conrad zu ihren Ernennungen und wünschen ihnen für ihre Tätigkeit viel Erfolg.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul Cramer, Ennepetal, verstorben

Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul Cramer, Ennepetal, Träger des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm, ist am 8. August 2019 im Alter von 89 Jahren verstorben.

Über fast drei Jahrzehnte, von 1971 bis 2000, war Paul Cramer Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm. Im Jahre 1980 wurde er zum Schatzmeister sowie im Jahre 1997 zum Vizepräsidenten gewählt

und übte dieses verantwortungsvolle Amt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand aus. Vom Vertrauen der Kollegenschaft getragen, war er zudem von 1995 bis 2003 Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Paul Cramer hat mit großem Engagement und eindrucksvoller Geradlinigkeit die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts begleitet und sich nachdrücklich für die Interessen des Berufsstandes eingesetzt. Sein Berufsethos, sein Pflichtbewusstsein und seine persönliche Autorität waren vorbildlich.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Franz-Josef Peus, Münster, verstorben

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Franz-Josef Peus, Münster, ist am 15. September 2019 im Alter von 70 Jahren verstorben.

Mit Dr. Franz-Josef Peus verliert die Anwaltschaft einen herausragenden Repräsentanten, der ihre beruflichen Interessen wertbewusst und verlässlich vertreten hat.

Von 1994 bis 2018 war Dr. Franz-Josef Peus Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm. Seit 2010 stand er dessen Abteilung II als Vorsitzender vor. Von 2003 bis 2017 gehörte er zudem dem Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht der Rechtsanwaltskammer an, ab 2007 als dessen Vorsitzender.

RA Dr. Franz-Josef Peus war darüber hinaus Mitglied des Senats für Notarsachen des OLG Köln und sowohl Prüfer in der 2. Juristischen Staatsprüfung als auch in der notariellen Fachprüfung des Prüfungsamtes bei der Bundesnotarkammer in Berlin.

In Würdigung seiner besonderen ehrenamtlichen Verdienste hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm am 13.03.2019 die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an RAuN a. D. Heinrich Plückebaum, Paderborn

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hat Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. Heinrich Plückebaum aus Paderborn aufgrund seiner besonderen Verdienste um den anwaltlichen Berufsstand die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Das ehrenamtliche Engagement des Kollegen Plückebaum ist gekennzeichnet durch seinen Einsatz für die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft und sein Wirken um den juristischen Nachwuchs.

So war der Geehrte seit dem 26.11.1994 bis zum 31.10.2018 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm. Dort war er als Mitglied der Abteilung III tätig, die für die Angelegenheiten der Berufsaufsicht über Rechtsanwälte in den



v. l. n. r.: Präsident Dr. Wessels, RAuN a. D. Plückebaum

Landgerichtsbezirken Arnsberg, Detmold und Essen zuständig ist. Ab dem 09.11.2011 stand er dieser Abteilung als Vorsitzender vor.

Daneben ist Kollege Plückebaum seit dem 01.01.2003 Mitglied des Fachanwaltsausschusses Arbeitsrecht der Rechtsanwaltskammer Hamm. Der Fachanwaltsausschuss prüft Fachanwaltsanträge im Hinblick auf die nachzuweisenden theoretischen Kenntnisse und die notwendige praktische Erfahrung.

Darüber hinaus war er vom 23.07.2003 bis zum 31.10.2018 Regionalbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Juristenausbildung für den LG-Bezirk Paderborn. Seit dem 01.06.2004 ist RAuN a. D. Plückebaum zudem Dozent für Arbeitsrecht im Einführungslehrgang zu Beginn der Anwaltsstation des Referendariats.

Anwaltsjubiläen

Ein besonderes Praxisjubiläum konnten im vergangenen Vierteljahr feiern:

50 Jahre Rechtsanwalt
Jürgen Diehl, Lippstadt
Josef Sprute, Paderborn
Dr. Eberhard Strutz, Recklinghausen
Dr. Klaus Rumpff, Essen

40 Jahre Rechtsanwalt
Hermann Tenholte, Beckum
Karola Pohlhausen, Dortmund
Hans-Peter Bassenhoff, Bochum
Winfried Kleinsorge, Hemer
Christoph Meyer-Schwickerath, Münster
Gerhard Muckermann, Schloß Holte-Stuckenbrock
Renate Delfs-Nehring, Essen

Hartmut Geil, Bielefeld
Bernd Thöne, Höxter
Hermann-Josef Schütte, Bielefeld
Karl Engels, Essen
Axel Nagler, Essen
Peter Färber, Attendorn
Dr. Heinz Niestegge, Lippstadt
Dr. Jost Hüttenbrink, Münster
Rainer Budde, Warendorf
Ingo Buschmann, Herdecke
Wolfgang Frehsmann, Gladbeck
Christoph Müller, Essen
Dr. Reinhard Rehse, Coesfeld

Der Präsident hat die herzlichsten Glückwünsche des Kammervorstands übermittelt. Auch von hier aus wünschen wir noch einmal alles Gute, persönliches Wohlergehen und – soweit der Anwaltsberuf noch ausgeübt wird – weiterhin Freude am Beruf.

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm hat den nachstehend genannten Büromitarbeiterinnen und -mitarbeitern für ihre langjährige treue Mitarbeit im Dienste der deutschen Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde den Dank des Kammervorstandes übermittelt:

50-jähriges Dienstjubiläum

Brigitte Straub, RA in Grimm, Werl

45-jähriges Dienstjubiläum

Marianne Kweram, Dr. Eick & Partner Rechtsanwälte, Hamm

Doris Knepper, Rumpfenhorst, Gockel, Rettig
Rechtsanwälte PartGmbH, Beckum

Wilma Spies, RAe Bald • Henk, Bad Berleburg

40-jähriges Dienstjubiläum

Andrea Birkenhake, Klein • Greve • Dietrich
Rechtsanwälte, Bielefeld

Michaela Sievers, Anwälte Platanenhof, Hagen

Andrea Molzahn-Buss, RAe Bergfeld & Partner,
Lüdenscheid

Christiane Schirmer, KTH & Partner, Dorsten
Dajana Horschmann, RAe Dr. Eick und Partner,
Bochum

Petra Stegemann, RAe Schnepfer • Rathmann,
Ibbenbüren

Pia Lübke, RAe Kröger • Krusemeyer • Gronheid,
Ibbenbüren

35-jähriges Dienstjubiläum

Monika Bahl, Spieker & Jaeger Rechtsanwälte,
Dortmund

Birgit Distelhoff, Dr. Eick & Partner Rechtsanwälte,
Hamm

Anke Herbst, RAe Hagemann u. Duppré, Hamm

Birgit Hagen, RAe Schnepfer • Rathmann, Ibbenbüren

Petra Färber, RA in Grimm, Werl

Silke Frackowiak, RAe Stieghorst & Partner mbB,
Halle

30-jähriges Dienstjubiläum

Birgit Fischer, Rechtsanwälte Brüggemann & Bertelt
PartG mbB, Warstein

Anke Heyn, Baumeister Rechtsanwälte, Münster

Claudia Hinderlich, Notar u. Anwaltskanzlei

Sommerfeld, Heisiep, Gosmann, Soest

Kerstin Hollmann, Anwaltssozietät Dr. Becker,
Bielefeld

Elke Müller, Sozietät Ahls, Hölting, Dr. Becker,
Steinheim

Sylke Nevermann, Rechtsanwälte Hunstig &
Sporkmann-Vogler, Hövelhof

Dorothe Päsler, Rechtsanwälte und Notare

Dr. Bongartz, Kastner und Kollegen, Borken

Ute Wenninghoff, Rechtsanwälte Ehlers & Feldmeier,
Dortmund

Carsten Jozefski, Anwälte Platanenhof, Hagen

Corinna Lechtermann, RAe Dr. Wienke & Kollegen,
Spenge

Andrea Breitsprecher, Kanzlei am Wall, Lemgo

Silke Coltman, RAe Dr. Eick & Partner, Hamm

Nicole Harfeld, RAe Kahlert • Padberg, Hamm

Bianca Seidl, Spieker Arens Leiner Pelke Rechtsanwälte,
Bielefeld

25-jähriges Dienstjubiläum

Susanne Ahmann, RAe Dr. Nelles, Raisner & Partner
GbR, Münster

Simone Kluiin-Bögel, Alpmann Fröhlich RA-GmbH,
Münster

Tanja Ricker, RAe Dr. Peus • Leuer • Dr. Stelzig,
Münster

Nicole-Anita Nikolaidis, RAe Dr. Stracke, Bubenzer &
Partner, Bielefeld

Sonja Wagner, Spieker & Jaeger Rechtsanwälte,
Dortmund

20-jähriges Dienstjubiläum

Bianca May, Aulinger Rechtsanwälte, Bochum

Filiz Satici, Anwaltsgemeinschaft Grollmann,
Recklinghausen

Jennifer Sulich, Wedemeier & Coll. Rechtsanwälte,
Lüdinghausen

Kirsten Stammschulte, RAe Hagemann u. Duppré,
Hamm

Nina Gröchtenmeier, Kanzlei am Wall, Lemgo

Gabriele Jerrentrup, Spieker Arens Leiner Pelke
Rechtsanwälte, Bielefeld

15-jähriges Dienstjubiläum

Anastasia Ulm, Dr. Eick & Partner Rechtsanwälte,
Hamm

Luzie Hogg, RAe Hagemann u. Duppré, Hamm

10-jähriges Dienstjubiläum

Miriam Bagusch, Dr. Eick & Partner Rechtsanwälte,
Bochum

Katharina Bargaen, RAe Dr. Rehse u. Partner, Coesfeld

Stephanie Salomon, RAe Dr. Rehse u. Partner, Coesfeld

Sarah Hochscherff, RAe Dr. Rehse u. Partner, Coesfeld

Julia Pottien, RAe Dr. Wienke & Kollegen, Spenge

Tanja Althaus, RAe Bald • Henk, Bad Berleburg

Lisa Kreitinger, Alpmann Fröhlich RA-GmbH, Münster

Jelena Rajnovic, Spieker Arens Leiner Pelke

Rechtsanwälte, Bielefeld

Diana Berger, Spieker Arens Leiner Pelke

Rechtsanwälte, Bielefeld

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2020

Auch im Jahr 2020 steht Ihnen wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Verfügung. Wiederum sind alle Fachanwaltschaften abgedeckt. Daneben finden Sie Seminare z. B. zum Reiserecht, Jagdrecht oder auch zum Vereinsrecht. Aber auch weitere Veranstaltungen zur Kommunikation in der anwaltlichen Praxis und im Mandantengespräch, zur Organisation der Anwaltskanzlei, zur Mediation, zur Prozesstaktik, zum Vergütungsrecht und zum Berufsrecht ermöglichen Ihnen, Ihre Kenntnisse nicht nur auf aktuellem Stand zu halten, sondern diese auch in anderen, Sie interessierenden Gebieten zu erweitern. Wir konnten für unsere Veranstaltungen nicht nur neue Themen vereinbaren, sondern auch weitere Dozenten gewinnen. Profitieren Sie von diesem umfassenden Angebot! Die Teilnahmegebühr pro Seminar beträgt 75,00 €.

Haben Sie Ideen für weitere Themen oder Anregungen zu weiteren Dozenten? Kontaktieren Sie den zuständigen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Christoph Podszun, per E-Mail unter seminare@rak-hamm.de. Für Ihre Gedanken sind wir dankbar.

Einen Überblick über das Gesamtprogramm finden Sie auf den gelben Seiten in der Heftmitte. Nutzen Sie im Internet die Anmeldeöglichkeit auf unserer Internetseite www.rak-hamm.de. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den einzelnen Seminaren.

Gemeinsames Seminar mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Mit einem Seminar zum Generalthema „**Vermögensabschöpfung und Haftung für Steuerschulden**“ setzen wir die erfolgreiche Reihe

fachübergreifender Seminare mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe fort.

Die Veranstaltung findet statt am **Donnerstag, 30. Januar 2020, 15.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr**, im Vortragsaal der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm.

Folgendes Veranstaltungsprogramm erwartet Sie:

Beginn: 15.00 Uhr
Begrüßung

Vortrag I: 15.15 Uhr – 16.00 Uhr
Vermögenseinziehung im Steuerstrafverfahren
– Probleme im Rahmen des § 73 StGB in Steuerstrafverfahren („überschießender“ Einziehungsbetrag; tatsächliche Verständigung im Besteuerungsverfahren),
– Probleme im Rahmen der Verschiebefälle des § 73 b Abs. 1 Nr. 2 StGB,
– selbständiges Verfahren und steuerlich verjährte Steueransprüche; Bedeutung für die Selbstanzeige i. S. d. § 371 AO,
– Probleme im Rahmen des Vermögensarrestes nach § 111 e StPO im Steuerstrafverfahren

Referent: **Norbert Madauß**
Regierungsdirektor
Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Essen

Im Anschluss Fragen an den und Diskussion mit dem Referenten

Vortrag II: 16.15 Uhr – 17.00 Uhr
Verteidigung gegen strafrechtliche Einziehung
– Verteidigung gegen vorläufige Sicherungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren,
– Verteidigung gegen Einziehung im Hauptverfahren,

- Verteidigung im selbständigen Einziehungsverfahren,
- Besonderheiten im Steuerstrafrecht.

Referent: **Dr. Johannes Corsten**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
kempf schilling + partner
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Frankfurt am Main

Im Anschluss Fragen an den und Diskussion mit dem Referenten

Pause: 17.15 Uhr bis 17.30 Uhr

Vortrag III: 17.30 Uhr – 18.15 Uhr
Haftung für Steuerschulden, insbesondere gemäß §§ 69, 71 AO
– Haftung des Geschäftsführers einer GmbH und GmbH & Co. KG,
– Haftung bei Steuerhinterziehung

Referent: **Prof. Dr. Christoph Uhländer**,
Fachhochschule für Finanzen NRW, Nordkirchen

Im Anschluss Fragen an den und Diskussion mit dem Referenten

Das Teilnahmeentgelt beträgt € 80,00 p. P. (incl. Kaffee/Tee, Tagungsgetränke und Snack). Kurzschriften werden ausgegeben. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldeschluss ist der 13. Januar 2020.

Anmeldung und weitere Informationen:

Die organisatorische Betreuung des Seminars hat die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe übernommen. Als Beilage (grün) ist dem KammerReport ein **Anmeldeformular** beigelegt, dem Sie weitere organisatorische Einzelheiten entnehmen können.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nicht an die Rechtsanwaltskammer, sondern an die Steuerberaterkammer zu faxen ist.

Veranstaltungen des DAI Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- DAI Late Nite Arbeitsrecht
Teil I: Update Befristungsrecht – 01.10.2019
Teil II: Update Kündigungsschutzprozessrecht – 06.11.2019
Teil III: Insolvenzarbeitsrecht – 18.11.2019
Teil IV: Update verhaltensbedingte Kündigung – 05.12.2019
- Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht
12.11.2019 – 13.11.2019

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

- Missbrauch im elektronischen Zahlungsverkehr – aktuelle Rechtsentwicklungen und Haftungsfragen
30.10.2019

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Anwaltsstrategien beim Sachverständigenbeweis
04.11.2019
- Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht
20.11.2019

Fachinstitut für Erbrecht

- Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Erbrecht
12.11.2019

Fachinstitut für Familienrecht

- Typische Beratungssituation im Familienrecht
29.10.2019
- Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Hamm 2019
Teil 1 – 22.11.2019
Teil II – 23.11.2019
- Checkliste Steuerfragen in der familienrechtlichen Mandatsbearbeitung – Hintergründe verstehen und Haftungsrisiken vermeiden
03.12.2019

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

- Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht
20.11.2019

Fachinstitut für Informations-technologierecht

- Software-, IT- und Wettbewerbsrecht – die wichtigsten Cross-over-Themen
05.11.2019
- Effektiver Umgang mit DSGVO und BDSG – erste Praxiserfahrungen
27.11.2019

Fachinstitute Medizinrecht/ Strafrecht

- Besonderheiten der Verteidigung im Medizinstrafrecht – Praxisorientiertes Seminar
05.11.2019

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Update Mietrecht 2019
14.11.2019
- 14. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
15.11.2019

Fachinstitut für Sozialrecht

- Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2019
06.11.2019 – 07.11.2019

Fachinstitute für Sportrecht/ Strafrecht

- Strafrechtliche und strafprozessuale Probleme des Dopings im Profisport
09.10.2019

Fachinstitut für Steuerrecht

- Steuerfahndung intern
11.10.2019
- Praktische Umsatzsteuerthemen für den Rechtsanwalt
18.11.2019
- Steuerrecht kompakt
06.12.2019 – 07.12.2019

Fachinstitut für Strafrecht

- Durchsuchung und Beschlagnahme – anwaltliche Verteidigungsstrategien
06.11.2019

Fachinstitute Verkehrsrecht/ Versicherungsrecht

- Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen
10.10.2019

Fachinstitut für Versicherungsrecht

- Aktuelle Rechts- und Praxisfragen bei der Haftpflichtversicherung für Ärzte und Krankenhausträger
11.12.2019

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren
09.10.2019
- Aktuelle Rechtsprechung zum Umwelt- und Planungsrecht
08.11.2019

Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning
Ein **Online-Kurs** ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den **Online-Vorträgen für das Selbststudium** verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den **Online-Vorträgen in der Live-Übertragung** können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum

Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht/Insolvenzrecht

- Die GmbH: Liquidation, Vollbeendigung und Nachtragsliquidation

Fachinstitut für Vergaberecht

- Aktuelle Rechtsfragen bei Bietergemeinschaften

Online-Vorträge für das Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitute für Arbeitsrecht/Informationstechnologierecht

- Beschäftigtendatenschutz – Worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten müssen

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Aktuelle Brennpunkte der Gewerberaummieta
- Mietrechtsanpassung 2019

Fachinstitut für Sozialrecht

- Der vorläufige Bescheid nach § 41a SGB II

Fachinstitut für Steuerrecht

- Aktuelle Fragen der Körperschaftsteuer

Online-Vorträge Live-Übertragung (Auswahl)

Fachinstitut für Erbrecht

- Erbrechtliche Aspekte bei Patchworkfamilien
10.10.2019

Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Aktuelle Rechts- und Praxisfragen des Unternehmenskaufs
20.11.2019

Fachinstitut für Insolvenzrecht

- Insolvenzreifepfung: Aktuelle Tendenzen – Praktische Relevanz – Haftung des Beraters
25.10.2019

Fachinstitute Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Lärm und andere Umweltmängel im Mietrecht
06.11.2019

Fachinstitut für Migrationsrecht

- Das Dublin-Asylsystem
23.10.2019

Fachinstitute für Versicherungsrecht/Kanzleimanagement

- Aktuelle Rechts- und Praxisfragen der Rechtsschutzversicherung
10.12.2019

Die Präsenzveranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in Bochum im Ausbildungszentrum des DAI statt. Anmeldung und weitere Informationen beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon-Nr. 0234/970640; Fax: 0234/703507 oder im Internet www.anwaltsinstitut.de.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung eines jeden Fachanwaltslehrgangs, der in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm im Ausbildungszentrum Bochum durchgeführt wird, eine Ermäßigung von 200,00 € auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis. Die Veranstaltung „beA aktiv: So nutzen Sie Ihr Postfach in der Praxis“ wird für Kammermitglieder zu einer ermäßigten Teilnahmegebühr in Höhe von 125,00 € angeboten. Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung von**

20,00 € auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V.

■ Arbeitsrecht – Update 2019

04.12.2019, 14:00 bis 20:00 Uhr
Referent: Frank Auferkorte, Vorsitzender Richter am LAG Hamm
Kosten: 87,00 € für DAV-Mitglieder, 140,00 € für Nichtmitglieder

■ Teil I: Betriebliches Eingliederungsmanagement und krankheitsbedingte Kündigung Teil II: Formale Probleme der Kündigung und des Kündigungsverfahrens

10.12.2019, Teil I: 14:00 bis 16:45 Uhr, Teil II: 17:00 bis 20:00 Uhr
Referent: Dr. Guido Jansen, Vors. Richter am LAG Hamm
Kosten: 87,00 € für DAV-Mitglieder, 140,00 € für Nichtmitglieder (bei Buchung beider Teile); 43,50 € für DAV-Mitglieder, 70,00 € für Nichtmitglieder (bei Buchung eines einzelnen Teils)

■ Fehlerquellen bei Gutachten in Kindschaftssachen

17.12.2019, 14:00 bis 20:00 Uhr
Referent: Dipl.-Psych. Dr. Dr. Salzgeber, Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München
Kosten: 87,00 € für DAV-Mitglieder, 140,00 € für Nichtmitglieder

Die Veranstaltungen finden in der VHS Hagen, Villa Post, Wehringhauser Str. 38, 58089 Hagen, statt.

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des LG-Bezirks Hagen e. V., Heinitzstraße 42, 58097 Hagen, Tel. 02331/82182, Fax: 02331/88919. Näheres unter: www.anwaltverein-hagen.de.

Literatur

Literatur

„Geldwäsche“, Achim Diergarten/
Ulrich Fraulob, 1. Auflage 2019,
Schäffer/Poeschel, 768 Seiten,
Hardcover, € 99,95,
ISBN: 978-3-7910-4102-5

Die Geldwäscheprävention wird rund um den Globus zu einem immer wichtigeren Thema. In den letzten Jahren wurden nicht nur die gesetzlichen Vorschriften verschärft, sondern auch der Druck durch die Aufsichtsbehörden erhöht. Mit dem novellierten GwG wird die Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

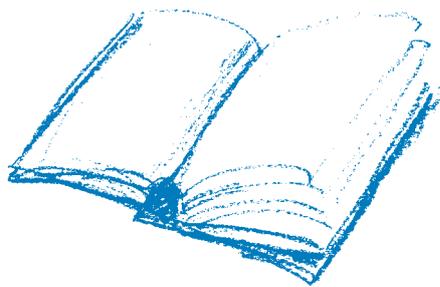
Wesentliche Änderungen sind u. a. die Senkung der Bargeldschwellenwerte, das Identifizierungsverfahren für Vertragspartner, das Register zur Geschäftspartneranalyse, die zentrale Meldestelle für Verdachtsmeldungen und höhere Sanktionen und Prangervorschriften.

Der Kommentar bietet Hilfestellung bei der rechtssicheren Umsetzung der neuen, verschärften Vorschriften.

„Die 100 typischen Mandate im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht“, Koehl/Sitter, 2. Auflage 2019, Deubner Verlag, 832 S., gebunden, incl. CD-ROM und Online-Service, 149,00 €, ISBN 978-3-88606-934-7

Das Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht bietet viele Ansatzpunkte für eine effiziente, schematische Bearbeitung. Und hier setzt das nun in der 2. Auflage erschienene Werk an:

Rund 100 typische Mandatssituationen werden im vorliegenden Buch von Praktikern beschrieben und – soweit möglich – stets nach demselben Schema behandelt. Einführungen zu den einzelnen Kapiteln (insbesondere zum OWi-Verfahren, zu



Geschwindigkeits-, Rotlicht-, Abstands-, Alkohol-, Drogen- und Parkverstößen etc.) vermitteln die erforderlichen Kenntnisse für die fachgerechte Beratung und Vertretung im Verfahren. Praktische Tipps zum strategischen Vorgehen und Auftreten vor Gericht runden die Darstellung des Werkes ab. Das erleichtert besonders Neueinsteigern den Zugang zu diesem häufig unterschätzten Rechtsgebiet.

„Prozessrisikoanalyse“, Risse/
Morawietz, 2017, Beck Verlag, 237
Seiten mit Schaubildern, Hardcover,
€ 45,00, ISBN: 978-3-406-71480-1

Diese Neuerscheinung stellt die Prozessrisikoanalyse als juristische Technik vor und zeigt praxisnah auf, wie Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen diese Methode zur Bezifferung von Prozessrisiken erfolgreich einsetzen. Die Darstellung vermittelt Schritt für Schritt, wie aus einem juristischen Sachverhalt ein Entscheidungsbaum entsteht, der dann den Ausgangspunkt für die Berechnung der Prozesschancen und eine abschließende Handlungsempfehlung bildet. Anhand zahlreicher Praxisbeispiele wird der breite Anwendungsbereich dieser Technik verdeutlicht. Mehrere Fallstudien runden die Darstellung ab.

„Kostenrecht: KostR“, Hartmann/
Toussaint, 49. Auflage 2019, Beck
Verlag, 2410 S., In Leinen, € 149,00,
ISBN: 978-3-406-73552-3

Das Werk informiert umfassend und jährlich neu über alle praxisrelevanten Kostenvorschriften: Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenvorschriften des

Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Entschädigung der Handelsrichter, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung, Patentkostengesetz, Justizverwaltungskostengesetz, Durchführungs- und Beitreibungsvorschriften sowie Gebührentabellen.

Die 49. Auflage wird nun von Rechtsanwalt beim BGH Dr. Guido Toussaint herausgegeben.

Eingearbeitet sind alle Gesetzesreformen, z. B. das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte sowie Art. 4 des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage. Berücksichtigt sind ferner zahlreiche landesrechtliche Änderungen sowie die neueste Rechtsprechung und Literatur bis März 2019.

„Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“, Bittmann/Köhler/Seeger/Dr. Tschakert, 1. Auflage 2019, Carl Heymanns Verlag, 400 S., gebunden, € 89,00, ISBN: 978-3-452-28764-9

Ein großer Teil der begangenen Straftaten dient der Erzielung rechtswidriger Vermögensvorteile. Das bislang geltende Recht ist komplex und wird der hohen kriminalpolitischen Bedeutung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nicht gerecht. Die Einziehung von Vermögen, das durch Verbrechen erzielt wurde sowie die Entschädigung von Verbrechenopfern werden daher umfassend und grundlegend neu geregelt. Schon im Strafprozess kann dann über die Einziehung von Verbrechengewinnen und der Rückerstattung an das Verbrechenopfer entschieden werden. Auch im Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus wird durch die Reform ein Instrument geschaffen, Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer Straftat einzuziehen.

Das Handbuch orientiert sich am chronologischen Ablauf vermögensabschöpfender Maßnahmen. Der Zugang erfolgt über das materielle Recht, dann wird das Verfahrensrecht mit Ermittlungsverfahren – unter Berücksichtigung der Schnittstelle zum Insolvenzrecht –, das Zwischen- bzw. Hauptverfahren und das Vollstreckungsverfahren dargestellt.

Die Reform stärkt die strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Die Zahl der gerichtlichen Anordnungen der Einziehung von Taterträgen wird steigen. Das Werk ermöglicht es dem Leser, sich praxisorientiert mit dem neuen Recht vertraut zu machen.

„Pflegerberufegesetz“, Kreutz/
Opolony, 2019, Verlag C. H. Beck,
gebunden, 59,00 €,
ISBN 978-3-406-73990-3

Mit dem neuen Pflegeberufegesetz aus 2017 soll die Pflegeausbildung für Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege generalistisch geregelt werden. Die bislang getrennten Ausbildungsberufe werden zusammengeführt; zukünftig erhalten alle Auszubildenden in diesem Bereich eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der in der praktischen Ausbildung ein Vertiefungsbe- reich gewählt werden kann. In 2020 werden die neuen Pflegeausbildungen beginnen. Die Ausbildungseinrichtungen bereiten sich gerade auf diese neue Form der Ausbildung vor.

Auch dabei hilft die Kommentierung von Kreutz/Opolony. Neben Ausführungen zur beruflichen Ausbildung in der Pflege umfasst das Werk die weiteren Teile des Pflegeberufegesetzes und damit u. a. das neue „Pfleigestudium“ an Hochschulen. Beide Autoren sind in der Thematik beruflich tätig und können daher mit der Kommentierung den Diskussions- und Umsetzungsprozess der neuen gesetzlichen Regelung begleiten. Der Kommentar ist dabei als praktische Handreichung zur Bewältigung des neuen Gesetzes gedacht, um die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern.

Statistik Statistik

Mitgliederstatistik: Zu- und Abgänge 2017 und 2018

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine Statistik zur Bewegung der Mitgliederzahlen in den Jahren 2017 und 2018 (01.01. bis 31.12.) vorgelegt.

1. 2017

Zur Anwaltschaft **neu zugelassen** wurden im Bundesgebiet im Jahr 2017 insgesamt **4.684** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, davon 2.264 Rechtsanwälte und **2.420 Rechtsanwältinnen**.

Davon waren **326** der neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwischen 40 und 59 Jahre alt, dies entspricht **6,96 %**. **102** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren zum Zeitpunkt der Neuzulassung 60 Jahre und älter (**2,19 %**).

Von den insgesamt **4.607 Abgängen** waren **1.564** Abgänger aufgrund Verzichts ohne Bezirkswechsel unter 40 Jahre alt, **1.577** über 60 Jahre alt. Damit liegt die Zahl der Abgänger

über 60 Jahre erstmals höher als die der unter 40-Jährigen.

2. 2018

Im Jahr 2018 wurden im Bundesgebiet insgesamt **4.762** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwaltschaft **neu zugelassen**, davon **2.323 Rechtsanwälte** und **2.429 Rechtsanwältinnen**. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr (2017: 4.684). **286** der neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren zwischen 40 und 59 Jahre alt, dies entspricht **6,02 %**. Ferner waren **79** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Zeitpunkt der Neuzulassung 60 Jahre alt und älter (**1,68 %**). Im Vergleich zum Vorjahr ist in den **Abgängen** kein weiterer Anstieg zu verzeichnen. Von den insgesamt **4.324** Abgängen (damit 283 weniger als 2017) waren **1.506** Abgänger aufgrund Verzichts ohne Bezirkswechsel unter 40 Jahre alt, **1.378** über 60 Jahre alt. In den Jahren 2016 bis 2018 liegen die Neuzulassungen über denen von 2014 und 2015, führen aber nicht nennenswert zu einem Wachstum der Zulas-

sungszahlen insgesamt, auch aufgrund steigender Abgangszahlen (ab dem Jahr 2013). Im Jahr 2017 lag die Zahl der 60 Jahre und älteren, die ihre Zulassung zurückgegeben haben, erstmals über den Abgangszahlen der bis 40-Jährigen. Dieser Anstieg hat sich im Jahr 2018 nicht fortgesetzt. Der **Anteil der Rechtsanwältinnen** an den Neuzulassungen stieg 2017 erstmals auf über die Hälfte (51,67 %) und ging 2018 nur leicht zurück (51,12 %).

Umfrage zu „Gründungen und Nachfolgen“ des BFB

Das Institut für Freie Berufe (FB) hat für den BFB im zweiten Quartal 2019 eine repräsentative Umfrage unter knapp 1.700 Freiberuflern zu „Gründungen und Nachfolgen“ durchgeführt. Zentrales Ergebnis ist, dass acht von zehn Freiberuflern, die sich selbstständig gemacht haben, diesen Schritten wieder gehen würden. Die Umfrage flankiert zudem eine

Sondererhebung zur Gründungsintensität. Dabei schneiden die Freien Berufe besser ab als die übrige Wirtschaft.

Hier die Ergebnisse im Einzelnen:

1. Gründung

Art der Gründung

79,2 % der Befragten gaben an, dass sie neu gegründet haben, zehn Prozent übernahmen einen bestehenden Betrieb, 6,2 % stiegen als Partner bei ihrem bisherigen Arbeitgeber ein und 2,8 % folgten im eigenen Familienbetrieb nach.

Startpunkt der Gründung

Jeder Vierte (26 %) machte sich direkt nach dem Ausbildungsabschluss selbstständig. Von den übrigen Gründern waren rund 32,9 % bis zu drei Jahren angestellt, 22,6 % zwischen vier und fünf Jahren, 36,2 % zwischen sechs und zehn Jahren und 8,3 % mehr als zehn Jahre.

Zufriedenheit

85,6 % würden nochmals gründen.

TOP 5 Gründe für Selbstständigkeit

Für 87,3 % war die Selbstbestimmtheit wesentlich, 58 % war eine freiere Zeiteinteilung wichtig, 51,7 % die Konzentration auf die eigenen Fachkenntnisse sowie die Verwirklichung der eigenen Potenziale, 47,4 % wollten etwas Eigenes aufbauen und 42,9 % eigene Ideen realisieren sowie eine Marktlücke nutzen.

Gründungsberatung

41,5 % wandten sich an ihre zuständige Berufsorganisation, 40,9 % an einen beratenden Freiberufler, 10,5 % an die Agentur für Arbeit und 10,1 % informierten sich noch während der Ausbildung bspw. bei universitären Career Centern.

Vorbereitung

63,1 % gaben an, dass sie sich durch ihre Ausbildung nicht gut für die Selbstständigkeit gewappnet fühlten.

TOP 5 der Probleme bei der Gründung

38,1 % identifizieren fehlendes betriebswirtschaftliches Wissen, 37,8 % kämpften mit der zeitlichen Belastung, für 22,6 % war es problematisch, passende Mitarbeiter zu finden, über bürokratische Hindernisse berichten 22,4 % und 15,5 % hatten Schwierigkeiten einen geeigneten Standort zu finden.

Sondererhebung zur Gründungsintensität

Für das Jahr 2016 ermittelte das IFB im Auftrag des BFB zudem die Gründungsintensität – also den Anteil der neu gegründeten Unternehmen an allen am Markt tätigen Unternehmen. Hier liegt der Wert für Deutschland insgesamt bei 6,7 %. Die Freien Berufe für sich genommen erreichen 7 %.

2. Nachfolge

2.1. Gruppe 1: Kurzfristige Übergabe binnen fünf Jahren

Schwierigkeit dabei, Nachfolger zu finden

58 % und damit rund die Hälfte der Befragten gaben an, dass es nicht schwierig war, einen Nachfolger zu finden.

Schwierigkeiten bei der Suche

Zu wenig potenzielle Kandidaten sind für Übergabewillige die größte Herausforderung, das gaben 83,4 % der Befragten an. Bei knapp jeder dritten Übergabe, 30,5 % der Befragten, stimmte die Vorstellung der Kandidaten (bspw. Übergabezeitpunkt) nicht mit der des Anbietenden überein. 26,6 % gaben finanzielle Gründe, wie zu hohe Erlöserwartungen, an. 24,7 % konstatierten, dass Bewerber nicht die passenden Kompetenzen besaßen. 17,8 % ist schlicht der Nachfolgerkandidat abgesprungen und 7,3 % haben die Vorlaufzeit unterschätzt.

Nachfolger

In 35,3 % der Fälle ist der Nachfolger ein bisher im Betrieb angestellter Berufsträger, 31,8 % übergeben an eine externe Person, bei 21,9 % erfolgt die Nachfolge durch ein Fami-

lienmitglied / eine verwandte Person, 3,4 % gaben an, das Unternehmen an eine bestehende Gesellschaft angeschlossen zu haben.

2.2 Gruppe 2: Übergabe ab 2025 geplant

Erfolgsaussicht

71,5 % rechnen damit, einen Nachfolger zu finden.

Gewünschte Unternehmensnachfolge

44,4 % der Befragten wollen einen jungen Berufsträger anstellen, der dann die Nachfolge antreten soll, 33,4 % planen die Aufnahme eines Partners. Für 12,6 % kommt eine verwandte Person in Betracht. 12,6 % stellen sich die Nachfolge durch verwandte Personen vor. 6,9 % planen den Anschluss an eine bestehende Gesellschaft. Und 2,7 % erwarten eine Schließung ohne Nachfolge.

STAR-Untersuchung 2020 startet im Oktober

Die BRAK hat das Institut für Freie Berufe (IFB) mit der Durchführung der nächsten STAR-Erhebung beauftragt. Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) ist eine breit angelegte, repräsentative Untersuchung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der deutschen Anwaltschaft. Sie wird seit 1983 regelmäßig durchgeführt. Mit der STAR-Erhebung 2020 sollen nun die Daten des Wirtschaftsjahres 2018 abgefragt werden.

Die Untersuchung wird mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammern durchgeführt; aus deren Mitgliedern werden stichprobenartig die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Untersuchung ausgewählt. Die Feldphase der Untersuchung ist von Oktober 2019 bis Januar 2020 geplant. Die Fragebögen können dann auf Papier oder online ausgefüllt werden. Die Ergebnisse wird die BRAK auf ihrer Webseite sowie in den BRAK-Mitteilungen publizieren.

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Nachruf auf Notar a. D. Paul Cramer

Am 8. August 2019 verstarb im Alter von 89 Jahren Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul Cramer aus Ennepetal.

Der Verstorbene war 30 Jahre lang Mitglied des Vorstandes der Notarkammer. Nahezu 35 Jahre lang hatte er das Notaramt in untadeliger Weise ausgeübt.

Im Vorstand der Notarkammer hat sich Notar a. D. Cramer um die Stärkung des Anwaltsnotariats verdient gemacht. Unvergessen bleiben seine Bemühungen zur Wiedereinführung des Anwaltsnotariats nach der Wiedervereinigung Deutschlands in den Beitrittsländern.

Der Verstorbene hat die berufsständische Selbstverwaltung gelebt. Den Mitgliedern der Notarkammer war er zugewandt, lies es aber auch an der notwendigen Strenge bei der Aufsichtsführung durch die Notarkammer nicht missen, wenn es notwendig war. Die Notarkammer wird Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul Cramer ein ehrendes Andenken bewahren.

Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt

Die von der Westfälischen Notarkammer abgehaltenen Prüfungen zur Notarfachwirtin bzw. zum Notarfachwirt haben auch in diesem Jahr stattgefunden. 27 Mitarbeiterinnen aus Notariaten haben sich nach einer

anstrengenden Vorbereitung erfolgreich der Prüfung unterzogen. Wir gratulieren

- Marlene Baumeister
- Carina Bohn
- Julia Brügger
- Tatjana Epp
- Besa Etemi
- Michaela Genster
- Katharina Groschew
- Almut Grünewald
- Anja Hein
- Saskia Hindriks
- Lisa Karuss
- Sarah Langner
- Olga Maslo
- Jana Aline Meier
- Andrea Montesinos Gargallo
- Monika Nitzsche
- Annika Oswald
- Nancy Prochnow
- Angélique Python-Feinen
- Leonie Schipp
- Tanja Schubert-Lehmann
- Melanie Schulte gen. Geldermann
- Sandra Stein
- Sarah Trusch
- Laura Wälter
- Yvonne Susan Wellnitz und
- Nicole Wirtz

herzlich zu der bestandenen Prüfung.

Ausschreibung des Helmut-Schippel-Preises 2020

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. in Würzburg setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Notarrechts den „Helmut-Schippel-Preis“ in Höhe von 5.000,00 € aus. Zum Notarrecht zählen alle Fragen des materiellen oder formellen Rechts, die mit der Notariatspraxis im weitesten Sinne oder der Vertragsge-

staltung im Zusammenhang stehen (z. B. auch Grundstücksrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht). Über die Vergabe entscheidet der Gesamtvorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. unter Ausschluss des Rechtsweges. Bewerber werden gebeten, ihre Forschungsarbeiten bis spätestens **30. Juni 2020** bei der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V., Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, in drei gedruckten Exemplaren (verbleiben bei der Notarrechtlichen Vereinigung) sowie als pdf-Datei an notrv@dnoti.de einzureichen (maßgebend ist der Eingang). Ein weiteres Exemplar wird im Falle des Preiserhalts zur Archivierung der Helmut-Schippel-Preisträgerarbeiten zur Verfügung gestellt. Die endgültige Vergabeentscheidung wird voraussichtlich Anfang 2021 getroffen. Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung behält sich eine Aufteilung des Preises auf mehrere Bewerber/Bewerberinnen vor. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer wissenschaftlichen Vortragsveranstaltung statt. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.notrv.de.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Systematische Beurkundung mit Notariatsmitarbeitern und vollmachtlosen Vertretern

Der Rheinischen Notarkammer ist zur Kenntnis gelangt, dass einige Notarinnen und Notare, insbesondere aus dem Kölner Raum, von dem Betreiber einer Internet-Plattform kontaktiert wurden, der nach eigenen Angaben die Vermittlung von Rechtsdienstleistungen anbietet. In diesem Zusammenhang werde nach Möglichkeiten gesucht, einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs ohne persönliche Anwesenheit der scheidungswilligen Kunden zu beurkunden, sei es über bevollmächtigte Notariatsangestellte oder über vollmachtlose Vertreter in Person der Notariatsangestellten. Perspektivisch könne man kooperationswilligen Notarinnen und Notaren jährlich mehrere hundert Beurkundungsanfragen zukommen lassen. Vor diesem Hintergrund ist vorsorglich in Erinnerung zu rufen, dass sowohl die systematische Beurkundung mit Notariatsmitarbeitern als auch die systematische Beurkundung mit Vertretern ohne Vertretungsmacht beurkundungsrechtlich problematisch ist und daher von den Richtlinien als in der Regel unzulässig bewertet wird (vgl. Abschnitt II Ziffer 1 der Richtlinien der Westfälischen Notarkammer). Der Betreiber der Internet-Plattform wurde durch die Rheinische Notarkammer entsprechend informiert.

Kein generelles Einsichtsrecht des Maklers in Grundbücher

Makler haben grundsätzlich kein eigenes Einsichtsrecht in das Grundbuch (vgl. nur Meikel, GBO, 11. Auflage, § 12 Rn. 41). Die Einsichtnahme ist zu gestatten, wenn der Makler im nachgewiesenen Auftrag und in nachgewiesener Vollmacht des Eigentümers handelt (Hügel, GBO, § 12 Rn. 54; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Auflage, Rn. 525); in diesen Fällen darf dem Makler durch das Notariat ein Grundbuchauszug erteilt werden. Schließlich steht einem Makler ein Einsichtsrecht zur Seite, wenn er „in eigener Sache“ recherchieren möchte, ob seine Vermittlungstätigkeit zum Abschluss eines Kaufvertrages mit einem von ihm nachgewiesenen Kunden geführt hat (Hügel, a. a. O., § 12 Rn. 54). Sein berechtigtes Interesse ist in dem Fall durch die Vorlage eines schriftlichen Maklervertrages oder zumindest durch schlüssigen Sachvortrag darzulegen. Nicht in Betracht kommen kann, dass ein Notariat einem Makler ohne Vorlage einer Vollmacht des Eigentümers oder ohne schlüssigen Nachweis eines berechtigten Eigeninteresses in Hinsicht auf den Courtageanspruch „auf Zuruf“ einen Grundbuchauszug erteilt.

Beglaubigung im Zusammenhang mit einer Embryospende

Aus gegebenem Anlass veröffentlicht die Notarkammer nochmals einen Hinweis der Bundesnotarkammer:

„Ein Notar wurde um Beglaubigung der Unterschrift unter einem deutschsprachigen Formular einer Klinik bzw. eines niedergelassenen Arztes aus Tschechien ersucht. Das Formular war mit ‚Anweisung und Einverständniserklärung für Embryospendenprogramm‘ überschrieben. Konkret ging es um das Einverständnis des Ehemanns einer Patientin zu einem Kryoembryotransfer. Hierbei handelt es sich um das Einsetzen von gespendeten, tiefgefrorenen Fremdebryonen in die Gebärmutter der Patientin. Darüber hinaus enthält das Formular weitere Bestimmungen, so etwa über phänotypische Eigenschaften der Spender, Behandlungsempfehlungen und Aufklärungshinweise. Zudem ist ein Gesamtpreis für die Behandlung der Patientin und den Embryonentransfer ausgewiesen. Vor dem Hintergrund von § 14 Abs. 2 BNotO und § 4 BeurkG ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass nach § 2 Embryonenschutzgesetz u. a. die Veräußerung und der Erwerb von entnommenen menschlichen Embryonen strafbar ist. Ein diese Erklärung beglaubigender Notar dürfte sich der Beihilfe zu diesem Delikt strafbar machen. Dies gilt gem. § 9 Abs. 2 S. 2 StGB auch dann, wenn die Haupttat im Ausland begangen wird, solange der Teilnehmer – wie hier der Notar – im Inland handelt.“

Geldwäscheprävention

Geldwäscheprävention

Jahresbericht 2018 der Financial Intelligence Unit (FIU)

Die deutsche Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit; kurz: FIU) hat ihren Bericht für das Jahr 2018 veröffentlicht. Darin wird u. a. auf das herausgehobene Risiko des Immobiliensektors für Geldwäscheaktivitäten hingewiesen. Der Jahresbericht enthält u. a. sektorspezifische Erkenntnisse zu „Typologien und Trends im Immobilienbereich“ mit realen Beispielfällen. Die erwähnten Fälle sind mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 10/2019 vom 11. August 2019 versandt worden. Nach dem Jahresbericht sind insbesondere Finanzierungsmodelle unter Einbindung von Off-Shore Standorten, komplexe Eigentümerstrukturen mit in- und ausländischen juristischen Personen, der Erwerb von Luxusimmobilien durch Briefkastenfirmen, die direkte Kaufpreiszahlung ohne Finanzierung, die Über- bzw. Unterbewertung von Immobilien, der schnelle Weiterverkauf sowie die direkte oder indirekte

Verbindung zwischen Verkäufer und Käufer für Geldwäscheaktivitäten relevant. Ein zusammenfassendes Typologiepapier der FIU zu besonderen Anhaltspunkten für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Immobiliensektor wurde ebenfalls mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 10/2019 versandt. Der gesamte Jahresbericht ist im internen Bereich der Homepage der Bundesnotarkammer unter der Rubrik Geldwäschebekämpfung zum Download bereitgestellt (<http://www.bnotk.de/Intern/Geldwaeschebekaempfung/index.php>).

Leitlinien der FATF

Die Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer zum GwG (S. 5 f.) enthalten eine Liste von Staaten, bei denen eine Verbindung, vermittelt durch einen Beteiligten oder verwendete Vermögenswerte, risikoe erhöhend wirken kann. Über die genannten Länder hinaus beobachtet die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force; kurz: FATF) derzeit zudem die Staaten Bahamas, Botswana, Ghana, Kambodscha, Pakistan und Panama. Auch

hier kann eine Verbindung risikoe erhöhend wirken. Die Financial Action Task Force (FATF) hat zudem Leitlinien für einen risikobasierten Ansatz der rechtsberatenden Berufe (Guidance for a Risk-Based Approach for Legal Professionals) veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich an die rechtsberatenden Berufe und deren Aufsichtsbehörden und zielen darauf ab, die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der nationalen Risikobewertungen sowie der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu unterstützen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat darum gebeten, die englischsprachigen Leitlinien zu veröffentlichen und an die Berufsträger weiterzuleiten. Die Leitlinien sind mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 10/2019 vom 11. August 2019 versandt worden und im internen Bereich der Homepage der Bundesnotarkammer unter der Rubrik Geldwäschebekämpfung zum Download bereitgestellt (<http://www.bnotk.de/Intern/Geldwaeschebekaempfung/index.php>).

Immobilienrecht

Immobilienrecht

Keine Bewilligung von Baukindergeld bei Erwerb in GbR

Die KfW, die im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat die Zuschüsse für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern aus Mitteln des Bundes (Baukindergeld) verwaltet, lehnt die Auszah-

lung von Baukindergeld ab, wenn der Erwerb der förderungsfähigen Immobilie nicht durch individuell-förderfähige Personen, ggf. als Bruchteilseigentum, sondern durch eine GbR erfolgt. Zu verweisen ist auf Merkblatt der KfW mit dem Stand 17.05.2019, das mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 09/2019 vom 16.07.2019 versandt worden ist. Wenn die Erwerber Baukindergeld beantragen wollen, ist die GbR nicht die passende Erwerbsform; dies gilt auch dann, wenn

nichteheliche Gemeinschaften beabsichtigen, die Immobilie zu erwerben.

Zur Reichweite einer Vollmacht gegenüber der Finanzverwaltung

Der Vollzug eines Kaufvertrages über ein in Sachsen-Anhalt belegenes Grundstück war ins Stocken geraten, weil über Monate die Unbedenklich-

keitsbescheinigung nicht erteilt wurde. Auf die schriftliche Sachstandsanfrage des Notariats hin teilte die Finanzverwaltung unter Bezugnahme auf das Steuergeheimnis mit, dass keine Auskunft zum Stand des Besteuerungsverfahrens erteilt werde. Die hiergegen erhobenen Gegenvorstellungen des Notariats unter Bezugnahme auf die umfassende Vollzugsvollmacht im Kaufvertrag blieben erfolglos.

Nach Prüfung der Rechtslage unter Einbeziehung der Bundesnotarkammer erscheint die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung vertretbar. Das Steuergeheimnis ist in § 30 AO verankert und dürfte auch gegenüber Notarinnen und Notaren zu wahren sein. Die Offenbarung von Daten durch die Finanzverwaltung gegenüber dem Notariat könnte indes gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO zulässig sein, wenn der Betroffene zugestimmt hat. Letztlich kommt es also auf die Fassung der Vollmachten in der Urkunde an. Die klassischen Vollzugsvollmachten könnten für eine (umfassende) Kom-

munikation mit dem Finanzamt nicht ausreichen (so Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 8. Aufl., Rn. 2461 f. zur Problematik der Abführung der Grunderwerbsteuer aus dem auf einem Notaranderkonto hinterlegten Kaufpreis [ein Formulierungsvorschlag findet sich bei Rn. 2462]), sodass bei Bedarf eine Ergänzung der Vollzugsvollmacht um eine Zustimmung der Vertragsparteien gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO sinnvoll sein könnte.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Überarbeitete Anwendung des Zentralen Vorsorgeregisters

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer existiert seit inzwischen 17 Jahren und hat sich in der Praxis bewährt. Damit dies auch weiterhin so bleibt, wurde die dem Zentralen Vorsorgeregister zugrunde liegende Software umfassend überarbeitet. Die überarbeitete Anwendung des Zentralen Vorsorgeregisters steht seit dem 9. September 2019 zur Verfügung. Zudem hat die BNotK eine neue Onlinehilfe für Notarinnen und Notare bereitgestellt.

Folgendes hat sich für die Nutzer aus den Notariaten geändert:

- Wie bereits aus dem Zentralen Testamentsregister bekannt, ist der Zugriff auf die Web-Anwendung des Zentralen Vorsorgeregisters ausschließlich aus dem Notarnetz unter <https://zvr.bnotk.de> möglich sein. Notarinnen und Notare können daher aus Sicherheitsgründen nicht mehr aus dem Internet auf das Zentrale

Vorsorgeregister zugreifen. Der Zugriff aus dem Notarnetz setzt grundsätzlich die Einbindung einer Register- oder Notarnetzbox in das Netzwerk des Notars voraus.

- Notarinnen und Notare erhalten für alle auf eigene Rechnung gemeldeten Registrierungen monatlich eine Sammelabrechnung. Diese Praxis hat sich im Zentralen Testamentsregister bewährt und vermindert den Verwaltungsaufwand der Notarinnen und Notare. Auf Antrag ist natürlich auch weiterhin die Einzelabrechnung möglich.
- Die Software des Zentralen Vorsorgeregisters bietet Notarinnen und Notaren zusätzliche Funktionen. So können sie beispielsweise ab der Umstellung Registrierungen auch für ihre Amtsvorgänger vornehmen. Dies ist etwa in Fällen der Amtsnachfolge hilfreich. Zudem können Notarinnen und Notare eigene Registrierungen über die Web-Anwendung löschen lassen. Schritt-für-Schritt-Anleitungen finden sich in der Onlinehilfe zum Zentralen Vorsorgeregister unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/display/ZVR/Zentrales+Vorsorgeregister>.

Vorbereitung des Elektronischen Urkundenarchivs

Wie bekannt ist, werden ab Inbetriebnahme des Elektronischen Urkundenarchivs zum Jahr 2022 die neu errichteten Urkunden eingescannt. Die für das Scannen verwendeten Geräte haben eine mehrjährige Nutzungsdauer. Daher erreichen die Bundesnotarkammer zunehmend Anfragen von Notarinnen und Notaren, bei denen in nächster Zeit ein Austausch ansteht und die dabei berücksichtigen wollen, welche Eigenschaften Geräte aufweisen müssen, die später im Zusammenhang mit dem Elektronischen Urkundenarchiv genutzt werden sollen. In einem Schreiben vom 19. Juli 2019, das die Westfälische Notarkammer mit ihrem elektronischen Rundschreiben Nr. 10/2019 vom 11. September 2019 versandt hat, hat die Bundesnotarkammer die derzeit absehbaren Eckpunkte zusammengefasst. Dieses Schreiben kann eine Orientierung bei Entscheidungen über Anschaffungen oder den Abschluss von Leasing-/Mietverträgen bieten.

Des Weiteren wird die Bundesnotarkammer gefragt, welche Leistungsmerkmale die Arbeitsplatzrechner aufweisen müssen, die mit dem Elektronischen Urkundenarchiv und der dafür von der Bundesnotarkammer

entwickelten Software genutzt werden sollen. Diese Schreiben hat die Bundesnotarkammer mit einem Schreiben vom 5. September 2019 beantwortet, das ebenfalls mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 10/2019 versandt worden ist.

Die erwähnten Schreiben der Notarkammer könnten bei Bedarf bei der Geschäftsstelle der Westfälischen Notarkammer – gerne mit elektronischer Post – angefordert werden.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notarates auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notarin Brigitte Erdmann-Karuss, Paderborn
- Notar Ulrich Grotepass, Siegen
- Notar Friedrich Wevers, Borken

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte **Stephanie Kreisel**
– 25-jähriges Dienstjubiläum
bei den Notaren Ralf Gosda, Karsten Havighorst und Christian Huster in Ahlen

Notarfachangestellte **Heike Lehmann**
– 30-jähriges Dienstjubiläum
bei den Notaren Dr. Peter Stelzig und Dr. Busso Peus in Münster

Notarfachangestellte **Sieglinde Brombach**
– 40-jähriges Dienstjubiläum
bei den Notaren Ralf Gosda, Karsten Havighorst und Christian Huster in Ahlen

Rechtswirtin **Pia Lübke**
– 40-jähriges Dienstjubiläum
bei den Notaren Reinhold Gronheid und Hans-Christoph Kröger in Ibbenbüren

Notariatsleiterin **Herta Bohlen**
– 45-jähriges Dienstjubiläum
bei den Notaren Dr. Jochen Busse, Oliver Alberts und Thorsten Richardt in Iserlohn

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Praxis der Handelsregisteranmeldung nebst Kostenrecht

Das Handelsregisterrecht nimmt in der notariellen Praxis einen immer größeren Raum ein. Sinn und Zweck dieser Veranstaltung soll es sein, anhand konkreter Muster zu Handelsregisteranmeldungen alle entsprechenden Bereiche darzustellen und aufzuzeigen, was bei der Fertigung der einzelnen Entwürfe beachtet werden muss. Die Voraussetzungen für eine form- und materiell richtige Anmeldung zum Handelsregister entsprechend der gesetzlichen Grundlagen werden erläutert.

Beispielhaft sei nur erwähnt

- Was bei der Erstanmeldung einer GmbH & Co. KG zu beachten ist
- Wie die abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis für alle Gesellschaftsformen lauten muss
- Wie die Anmeldung lauten muss, wenn bei einer UG haftungsbeschränkt ein weiterer oder ein neuer Geschäftsführer bestellt werden soll
- Wie die Anmeldung der Liquidation einer GmbH lauten muss
- Erst- und Folgeanmeldungen bezüglich Personengesellschaften
- Anmeldungen bei Umwandlungsvorgängen

Die einzelnen Muster sind so gefasst, dass sie unmittelbar bei der täglichen Arbeit verwandt werden können. Ausführlich werden auch die Probleme zum Transparenzregister und zum § 378 Abs. 3 FamFG angesprochen.

Schließlich wird das Handelsregisterkostenrecht ausführlich behandelt. Dabei werden die Kosten angesprochen, die bei der Gründung entstehen, als auch solche, die bei späteren Beschlüssen anfallen.

Dem Seminar liegt ein ausführliches Manuskript zugrunde, in dem die Seminarinhalte vertiefend dargestellt werden.

Referenten: **Dr. Holger Schmidt**,
Notar a. D., Bonn
Frank Tondorf,
Notariatsleiter, Essen

Datum: 02.10.2019
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,
Universitätsstraße 140,
44799 Bochum

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr
(6 Zeitstunden)

Kosten: 325,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für
Notarassessoren
185,- € (USt.-befreit) für
Mitarbeiter im Notariat

Nr.: 033444

Intensivkurs Erbrecht

Künftige Erblasser wollen Nachfolgeeregungen gestaltet wissen, die hieb- und stichfest sind. Sie wünschen Testamente, die ihren Willen adäquat umsetzen. Dieser Intensivkurs befasst sich vertieft mit den verschiedenen Fragestellungen und Fallgruppen in der erbrechtlichen Gestaltung. Dabei steht die Beratungsaufgabe des Notars im Vordergrund, weshalb auch Grundzüge und Probleme des Pflichtteilsrechts und vorbereitende Erbfolgemassnahmen einbezogen werden. Typische Fallkonstellationen und Fragestellungen werden anhand zahlreicher Vertragsmuster eingehend erörtert.

Basis des Seminars ist eine umfangreiche Arbeitsunterlage, die neueste Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und auch als Nach-

schlagewerk für die Praxis geeignet ist.

Referent: **Dr. Norbert Frenz**,
Notar, Kempen

Datum: 25.10.2019–26.10.2019
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,
Universitätsstraße 140,
44799 Bochum

Zeit: Fr. und Sa. jeweils 09.00
Uhr bis 16.30 Uhr
(12 Zeitstunden – mit
Nachweis nach § 6 Abs. 2
S. 1 Nr. 4 BNotO)

Kosten: 625,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 545,- € (USt.-befreit) für
Notarassessoren

Nr.: 033445

Insolvenzrecht in der notariellen Praxis

Die Veranstaltung gibt einen aktuellen Überblick über die Grundstrukturen des Insolvenzrechts. Sie zeigt die besondere Bedeutung dieser Thematik für die notarielle Tätigkeit auf. In diesem Zusammenhang werden die verschiedenen insolvenzrechtlichen Probleme rund um die Abwicklung von Grundstückskauf- und Übertragungsverträgen eingehend erörtert. Ein weiterer Schwerpunkt ist den insolvenzrechtlichen Fragestellungen im Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere dem Einfluss der Insolvenz auf Gründung, Kapitalerhöhung, Strukturmaßnahmen bei GmbH und AG und Umwandlungsmaßnahmen, gewidmet. Außerdem setzt sich die Veranstaltung mit den einschlägigen Fragestellungen im Bereich des Erbrechts auseinander. Die Teilnehmer erhalten einen Überblick über den Ablauf des Insolvenzverfahrens aus Sicht eines langjährigen Praktikers, der Hinweise auf den richtigen Umgang mit den Beteiligten vor, während und nach der Krise gibt. Gestaltungsempfehlungen für die Vertragspraxis mit Rücksicht auf eine

künftige Krise werden ebenso gegeben wie Anleitungen zur Vertragsgestaltung. Zudem wird das Spannungsfeld des Kautelarjuristen zwischen den Anforderungen des Klienten und den Gefahren aus dem Bereich des Anfechtungs- und Strafrechts aufgezeigt. Das Seminar wendet sich an Notare und angehende Notare.

Referent: **Dr. Adolf Reul**, Notar, München
Datum: 29.10.2019
Ort: DAI-Ausbildungszentrum, Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO)
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 033446

Update Grundstückskaufvertrag

Das Tagesseminar dient der praxisorientierten Aufbereitung aktueller Entwicklungen und Fragestellungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Lehre, die bei der optimalen Gestaltung von Kaufverträgen zu berücksichtigen sind. Im Vordergrund steht die Entwicklung praxiserprobter und sicherer Lösungen durch Aufnahme von Textbausteinen und Ganz-Vertragsmustern, die unmittelbar der eigenen kautelarjuristischen Arbeit zur Verfügung stehen. Ausgehend von ausgewählten Fragestellungen und Fallgestaltungen werden den Teilnehmern zahlreiche praktische Gestaltungsempfehlungen gegeben.

Dabei werden auch Grundzüge und Grundstrukturen herausgearbeitet, sodass das Seminar sich nicht nur an fortgeschrittene Praktiker, sondern auch an Berufsanfänger bzw. in Ausbildung befindliche künftige Berufsträger wendet.

Der Referent ist als Praktiker und Autor zahlreicher einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen. Die Darstellung erfolgt anhand einer umfangreichen Tagungsunterlage, die aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk in der Praxis bestens geeignet ist.

Referent: **Dr. Hans-Frieder Krauß**, LL.M., Notar, München
Datum: 09.11.2019
Ort: DAI-Ausbildungszentrum, Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO)
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 033447

Professioneller Umgang mit Klienten – Seminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat

Es hat seinen Grund, warum Arbeitgeber mit starkem Kundenverkehr zuweilen in Stellenanzeigen nach einem „Chef des ersten Eindrucks“ suchen. Denn schon durch das Auftreten bei der persönlichen Begrüßung oder die Bearbeitung einer telefonischen Anfrage werden Mitarbeiter zu einer Visitenkarte ihres Hauses. Dies gilt für Industrieunternehmen ebenso wie für Kanzleien und Notariate.

Wie dieser Eindruck ein positiver wird, vermittelt das Seminar. Es schult in Körpersprache, der Präsentation des eigenen Hauses und in der sensiblen Gesprächsführung mit Klienten, die sich oft in einer sehr entscheidenden Lebenssituation befinden. Sei es beim Abfassen des Testaments, dem Abschluss eines Ehevertrags oder einer Existenzgründung. Daneben werden auch heikle Situationen in der Kommunikation, der Umgang mit schwierigen Klienten und die Bearbeitung von Beschwerden behandelt.

Mitarbeiter in Notariaten können auf diese Weise ihr eigenes Auftreten reflektieren, Sicherheit im Kontakt mit Klienten erwerben und den souveränen Umgang mit unvorhergesehenen Situationen erlernen.

Referentin: **Maria A. Musold**, Selbstständige Trainerin und Coach, Aalen
Datum: 13.11.2019
Ort: DAI-Ausbildungszentrum, Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
185,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat
Nr.: 033448

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Kurse zum Selbststudium im DAI eLearning Center: vielfältig – praxisnah – komfortabel in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet: Hier werden die Fortbildungen für Notare und ihre Mitarbeiter als Online-Kurs zum Selbststudium angeboten.

Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise. Jeder Online-Kurs besteht aus speziell für das Internet aufbereiteten Lehrtexten, die am Bildschirm

durchgeblättert werden. Auch eine Nutzung mit mobilen Geräten wie Tablet-PC und Smartphone ist möglich. Zitierte Gesetzestexte können über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachgeschlagen werden.

Die Online-Kurse können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden. Die Inhalte des gebuchten Kurses stehen den Teilnehmern für einen Zeitraum von sechs Monaten jederzeit online zur Verfügung. Zusätzlich kann der Lehrtext auch als DAIbook (im PDF-Format) heruntergeladen werden, sodass die Arbeitsunterlage zeitlich unbegrenzt weitergenutzt werden kann.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

Das Kursangebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer gebucht werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare

Unverbindlich testen
In einem kostenfreien Vorkurs hat das DAI Auszüge aus den Lehrtexten von Online-Kursen für Notare zusammengestellt. Mit ihnen erhalten Sie einen ersten Eindruck vom Aufbau und der Handhabung der Online-Kurse.
Sie starten ihn über
www.anwaltsinstitut.de/vorschaukurs

Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Kursautor: **Walter Büttner**, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 032964

Essentials Registerrecht

Kursautor: **Robin Melchior**, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 033030

Essentials elektronischer Rechtsverkehr im Notariat

Kursautor: **Walter Büttner**, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 033031

Essentials Kostenrecht

Kursautor: **Dr. Jens Neie**, Notar, Würzburg
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 033029

GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: **Ass. iur. Claudia Bach**, Dresden
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 033043

Besonderheiten des Kaufs eines Erbbaurechts sowie der dinglichen Besicherung der Finanzierung

Kursautor: **Frank Tondorf**, Notariatsleiter, Essen
Kosten: 49,- € (USt.-befreit) (1 Zeitzunde)
Ermäßigt: 35,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 033033

Die Notarkosten des Ehe- bzw. Scheidungsfolgenvertrags

Kursautor: **Frank Tondorf**, Notariatsleiter, Essen
Kosten: 49,- € (USt.-befreit) (1 Zeitzunde)
Ermäßigt: 35,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 033035

Informationen und Anmeldungen:
www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare

Weitere Fragen beantwortet gerne:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 970640
E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

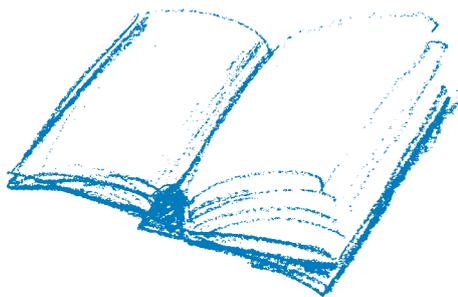
Literatur

Literatur

Horn/Kroiß, Testamentsauslegung,
Verlag C. H. Beck, 2. Auflage 2019,
442 Seiten, € 95,00,
ISBN 9783406731907

Geschrieben ist das Buch für anwaltliche Praktiker im Erbrecht. Zunächst stellen die Verfasser systematisch die Grundsätze der Auslegung letztwilliger Verfügungen dar und grenzen sie von den bestehenden Anfechtungsmöglichkeiten ab. Es folgt eine sehr ausführliche Darstellung typischer Auslegungsprobleme, jeweils mit den gesetzlichen Auslegungsregeln und der einschlägigen Rechtsprechung. Es werden typische Formulierungen in unterschiedlichsten letztwilligen Verfügungen zitiert, die es geschafft haben, Rechtsstreitigkeiten bis in die letzte Instanz zu produzieren. Den Autoren gelingt es, die Problematik gut verständlich auf den Punkt zu bringen und durch Wiedergabe einer Fülle einschlägiger Rechtsprechung anschaulich zu machen.

Sorgen Abgrenzungen zwischen Erbinsetzung oder Vermächtnis, Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis, Schlusserven- oder Nacherbinsetzung in privatschriftlichen Testamenten regelmäßig für Verwirrung, dürften sie in notariellen Urkunden keinen Anlass zu Auslegungsschwierigkeiten geben. Gleichwohl ist erstaunlich, zu welchen unterschiedlichen Ergebnissen die Rechtsprechung auch bei vermeintlich eindeutigen Formulierungen kommt. Schon die allgemeine Bezeichnung der Erben oder Ersatzerben mit „unsere Kinder“ oder „Abkömmlinge“ bei der Erbinsetzung war mehrfach Gegenstand der zitierten Rechtsprechung. Wird einem Vermächtnisnehmer „das gesamte Barvermögen“ zugesprochen, kann es leicht Streit darüber geben, ob auch das hohe Aktienvermögen dazu zählt oder nur das Bargeld, welches sich im Schließfach befindet.



Aus § 17 BeurkG ergibt sich die Verpflichtung, Sachverhalt und Willen der Parteien zu erforschen. Das Problem auslegungsbedürftiger Formulierungen in notariellen Testamenten und Erbverträgen dürfte sich danach nicht stellen.

Die Mehrheit der gerichtlichen Auslegungstreitigkeiten betrifft privatschriftliche Testamente. Aber auch notarielle Urkunden sind Gegenstand der dargestellten Entscheidungen. Sie sind immerhin so zahlreich, dass in den einschlägigen Urteilen darauf hingewiesen wird, Formulierungen in notariellen Urkunden seien bei Auslegungsschwierigkeiten nur ein Indiz und widerlegbar. Bezeichnend hierfür ist, dass Gegenstand einer BGH-Grundsatzentscheidung zur Auslegung von Testamenten nicht ein eigenhändiges, sondern ein notarielles Testament ist.

Zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, wie unsaubere oder unterlassene Regelungen zu Rechtsstreitigkeiten führen können. So kann sich die Frage bei gemeinschaftlichen Testamenten stellen, wie sich die Scheidung der Eheleute auf die Schlusservenbinsetzung der Kinder auswirkt, wenn keine klaren Regelungen hierüber getroffen wurden. Bei einer Erbausschlagung des eingesetzten Kindes ohne Ersatzerbenbestimmung ist fraglich, ob das Enkelkind erbt oder der Erbteil anwächst. Zu den Tücken erbrechtlicher Auslegung gehört die Frage, ob ein nach § 2096 BGB ausdrücklich eingesetzter Ersatzerbe immer den nach §§ 2069, 2102 BGB vermuteten Ersatzerben vorgeht.

Die Reihe der Auslegungsprobleme ist lang. Die Autoren schaffen es, diese zahlreichen, unübersichtlichen Konstellationen anhand der zitierten Rechtsprechung anschaulich darzustellen.

Das Buch gehört zwar nicht zur Standardausstattung der Notariatsbibliothek. Die Anschaffung ist aber für die notarielle Erbrechtspraxis sehr zu empfehlen. Sie schärft das Problembewusstsein, schafft einen anderen Blickwinkel und kann helfen, Fehler zu vermeiden.

*Rechtsanwalt und Notar
Kai Newwians, Dortmund*

Bamberger/Roth/Haue/Poseck (Hrsg.), BGB, Band 2, Verlag C. H. Beck, 4. Aufl. 2019, 2.892 Seiten, bei Abnahme der Bände 1–3 zum Vorzugspreis 169,00 € pro Band, bei Einzelbezug 189,00 € pro Band, ISBN: 978-3-406-70302-7

Der „mittelgroße“ Kommentar von Bamberger/Roth ist in der vierten Auflage komplett überarbeitet worden und erscheint jetzt in fünf Bänden. Der hier anzuzeigende zweite Band kommentiert das Darlehensrecht, das Mietrecht und das Werkvertragsrecht und damit wichtige Teile des Besonderen Schuldrechts. Außerdem findet sich in diesem Band der Kommentar zum insbesondere für das Arbeitsrecht relevanten AGG. Der Kommentar ist auf dem Stand von Februar 2019. Er richtet sich an Praktiker, denen er zuverlässig auf der Grundlage der Rechtsprechung Auskunft geben möchte. Diesem Anspruch wird das Werk vollends gerecht. Die angenehme drucktechnische Aufbereitung trägt das Ihre dazu bei, dass man den Kommentar gerne zur Hand nimmt.

Der gedruckte Bamberger/Roth entspricht dem Beck-online-Kommentar zum BGB. Dieser Umstand sorgt dafür, dass hohe Aktualität gesichert ist, weil die Autoren die Online-Kommentierungen ständig überarbeiten (müssen). Wie schon zu den bereits vorgelegten Bänden eins, drei

und vier im KammerReport Heft 3/2019 gesagt, ist der Bamberger/Roth eine gute Alternative zwischen dem komprimierten Handkommentar und dem Großkommentar. Die Anschaffung ist auf jeden Fall eine Überlegung wert.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Prütting/Gehrlein, Zivilprozessordnung, Luchterhand Verlag, 11. Auflage 2019, 3.209 Seiten, 139,00 €, ISBN: 978-3-472-09597-2

Dieser einbändige Kommentar zur ZPO erscheint jährlich. Die Neuauflage befindet sich auf dem Gesetzes- und Bearbeitungsstand vom 1. März 2019. Neben den Kerngebieten des zivilprozessualen Verfahrens findet sich in der Neuauflage auch eine umfassende Kommentierung zur neuen Musterfeststellungsklage. Berücksichtigt worden sind weiter das Unterlassungsklagengesetz, das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, die Brüssel-I-a-Verordnung, die Brüssel-II-a-Verordnung sowie das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz.

In ihrem Vorwort weisen die Herausgeber bereits darauf hin, dass das Zivilprozessrecht nicht zuletzt vor dem Hintergrund des elektronischen Rechtsverkehrs vor großen Herausforderungen stehe. Daher erfreut es, dass die ZPO-Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr, allen voran die §§ 130 a und 174 ZPO, eine breitere Kommentierung erfahren haben. Es darf erwartet werden, dass in den Folgeauflagen des Kommentars die sich entwickelnde Rechtsprechung gerade zum Thema des Schriftformersatzes vor dem Hintergrund des § 130 a ZPO noch stärker berücksichtigt wird.

Der Kommentar ist gut gegliedert und erfreut durch gute Lesbarkeit. Das Stichwortverzeichnis ist sehr umfassend, sodass die Orientierung in dem Werk leichtfällt.

Es macht Freude, mit dem Kommentar zu arbeiten.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Bormann/Diehn/Sommerfeldt (Hrsg.), GNotKG, Verlag C. H. Beck, 3. Auflage 2019, 1.168 Seiten, 139,00 €, ISBN 978-3-406-72423-7

Dieser Kommentar zum GNotKG ist aus der notariellen Kostenpraxis nicht wegzudenken. Alle Kommentatoren kommen aus der notariellen bzw. der aufsichtsführenden Praxis. Es ist ihnen auch in der 3. Auflage gelungen, für die ratsuchenden Notarinnen und Notare auf den Punkt zu schreiben. Auf den Kommentar kann man sich verlassen. Dies bestätigt sich auch immer wieder in der Arbeit der Notarkammer. Verwundern muss dies nicht, waren doch die Herausgeber und die Autorinnen und Autoren eng in das Entstehen des GNotKG eingebunden.

Man kann den Kommentar nur wärmstens empfehlen. Er gehört in die Handbibliothek eines jeden Notariats.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Müller-Engels (Hrsg.), Beck-Online. Großkommentar, BeurkG, Verlag C. H. Beck 2019, 809 Seiten, 179,00 €, ISBN 978-3-406-73758-9

Der anzuzeigende Kommentar ist eine Sonderausgabe des online erscheinenden Großkommentars zum Zivilrecht aus dem Verlag C. H. Beck. Die Herausgeberin und die Autoren sind alleamt Expertinnen und Experten aus der notariellen Praxis. Schon dieser Umstand macht den Kommentar für die Notariate sehr attraktiv. Hinzu kommt, dass die Erläuterungen bereits alle Vorschriften erfassen, die zum

01.01.2022 durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des elektronischen Urkundenarchivs bei der BNotK in Kraft treten werden. Der Leser kann sich also schon einen sehr präzisen Überblick über die Entwicklung weg vom Papier hin zur Digitalisierung und über die auf ihn zukommenden Anforderungen verschaffen.

In allen Erläuterungen scheint die notarielle Praxis durch. Man merkt deutlich, dass die Autoren mit den Besonderheiten, die praktisch im Notariat auftauchen können, bestens vertraut sind. Dies zeigt sich auch in den Formulierungsmustern, die an der einen oder anderen Stelle eingefügt sind.

Das notarielle Amt lebt auch von der Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Dabei hilft das neue Werk in hervorragender Weise. Seine Anschaffung kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), BGB Kommentar, Luchterhand Verlag, 14. Auflage 2019, 3.697 Seiten, 130,00 €, ISBN 978-3-472-09595-8

Der einbändige Kommentar zum BGB erscheint seit 2006 jährlich in der Reihe Anwaltspraxis des Verlags. Er zeichnet sich durch hohe Aktualitäten und klare Strukturierung aus. Die Neuauflage, die sich auf dem Bearbeitungsstand vom 1. März 2019 befindet, vermittelt erste Praxiserfahrungen zum neuen Reiserecht, zum neuen Bauvertragsrecht und zum neuen Zahlungsdiensterecht. Das Mietrechtsanpassungsgesetz wird zuverlässig besprochen. Eingang gefunden in die Kommentierung hat auch das Phänomen der „Negativzinsen“. Durch eine klare Gliederung

und eine gute Typografie ist das Arbeiten mit dem Kommentar angenehm. Das umfangreiche Sachverzeichnis ermöglicht es, schnell den richtigen Weg einzuschlagen. Herauszuheben ist schließlich die enge Vernetzung des Kommentars zum BGB mit europarechtlichen Entwicklungen. Insbesondere wird das Zusammenspiel des EGBGB mit den Verordnungen Rom I, Rom II sowie Rom III intensiv behandelt.

Nicht nur, wer eine Alternative zum Palandt sucht, wird diesen Kommentar zum BGB mit Gewinn zur Hand nehmen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Goette/Goette, Die GmbH – Darstellung anhand der Rechtsprechung des BGH, Verlag C. H. Beck, 3. Auflage 2019, 430 Seiten, 69,00 €, ISBN 978-3-406-58366-7

„Die GmbH“ verfolgt das Ziel, Rechtspraktikern, also Rechtsanwälten, Notaren, Richtern bis hin zu Studenten, die wesentlichen Fragen des GmbH-Rechts aus der Sicht der Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH nahezubringen. Dabei erweist es sich als besonders wertvoll für das Buch, dass diese Rechtsprechung durch den Autor Prof. Dr. Wulf Goette als ehemaligen Vorsitzenden des Senats maßgeblich mitgeprägt worden ist. Die Strategie des Buches ist es, Rechtsprobleme nicht dogmatisch in Auseinandersetzungen mit abweichenden Auffassungen zu erörtern, sondern die Lösungen darzustellen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt hat, und die Erwägungen wiederzugeben, von denen sich der BGH in seiner Rechtsprechung hat leiten lassen. Dabei ist das Werk kein Kompendium von Judikaten, sondern die Entscheidungen des BGH werden eingebettet in den Gesamtkontext des GmbH-

Rechts. Daraus entwickelt sich ein geschlossenes Ganzes, das schon fast lehrbuchartigen Charakter hat. Nachgezeichnet werden die Grundlinien des GmbH-Rechts von der Errichtung der GmbH über die Kapitalaufbringungen bei Gründung und Kapitalerhöhung, die Kapitalerhaltung, den Geschäftsanteil, die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung sowie die Konzernhaftung und schließlich die Auflösung und Liquidation einer GmbH.

Die Qualität der in sich geschlossenen Darstellung, aber auch der moderate Preis machen die Entscheidung für die Anschaffung des Werkes einfach.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Reibold/Seebach/Dahlkamp, Praxis des Notariats, Deubner Verlag, 13. Auflage 2019, 892 Seiten, 79,00 € (Subskriptionspreis bis 25.10.2019), ISBN 978-3-88606-932-3

„Der grüne Reibold“, das seit mehr als 30 Jahren bewährte Handbuch in der Praxis des Notariats, ist nach 3 Jahren in überarbeiteter Neuauflage erschienen. Das Praxishandbuch wendet sich an Notarfachangestellte, Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor und nach der Übernahme eines Notaramtes sowie an alle, die mit der praktischen Arbeit im Notariat zu tun haben. Die Notare Seebach und Dahlkamp haben das Buch von seinem Begründer Friedrich J. Reibold seit der 12. Auflage übernommen. Sie führen das bewährte Konzept fort, die praktische Arbeit des Notariats in einer verständlichen Form darzulegen und rechtliche Zusammenhänge zu erläutern. Die Neuauflage orientiert sich an der neuesten Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und kann daher auch wärmstens als Lehrbuch empfohlen werden.

Das Buch ist jetzt auf dem Stand von Juni 2019. Die Neuauflage berücksichtigt bereits das Urkundenarchivgesetz, die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung im Nota-

riat, die Verschärfungen im Bereich der Geldwäscheprävention, die Entwicklungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs, wie z. B. die Einführung des besonderen elektronischen Notarpostfachs, die Eintragungsprüfungen im Grundbuch und im Handelsregister, die Verordnung zur Führung von Gesellschafterlisten, Praxisfragen zur Vollmachtsbescheinigung sowie die EU-Güterrechtsverordnung. Neu hinzugekommen sind Erläuterungen zum Wohnungseigentumsrecht, insbesondere zur Teilungserklärung und zum Handelsregisterrecht, zu Vereinsregisteranmeldungen und zum Partner- und Genossenschaftsregister.

Nicht nur die klare und verständliche Sprache zeichnet das Buch aus, sondern auch die Muster, Check- und Merklisten sowie die zahlreichen Formulierungsbeispiele. Alle Arbeitshilfen lassen sich online abrufen.

Es macht Spaß, mit dem Buch zu arbeiten, und lehrreich ist es noch dazu.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Hartmann/Toussaint, Kostenrecht, Verlag C. H. Beck, 49. Auflage 2019, 2.409 Seiten, 149,00 €, ISBN 978-3-406-73552-3

Der bereits seit dem Jahr 1925 in der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare erscheinende Kommentar zum Kostenrecht vollzieht mit der jetzt anzuzeigenden 49. Auflage einen Generationenwechsel. Noch bis zur 48. Auflage hatte Hartmann das Werk allein betreut. Jetzt ist die Bearbeitung in der Herausgeberschaft von Toussaint auf mehrere Schultern verteilt worden. Die Autorinnen und Autoren sind Praktiker des Kostenrechts. Insbesondere sticht hervor, dass Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren, unter ihnen Christine Weber, Bezirksrevisorin beim Landgericht Münster, die Bearbeitung übernommen haben.

Nicht geändert hat sich der sachliche Ansatz des Werkes, dass nämlich das gesamte Kostenrecht kommentiert wird, also das Gerichtskostengesetz, das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, die kostenrechtlichen Vorschriften aus dem Arbeitsgerichtsgesetz, dem Sozialgerichtsgesetz und dem Patentkostengesetz, das für die notarielle Praxis so wichtige Gerichts- und Notarkostengesetz und weitere Nebengesetze und Vorschriften zum Kostenwesen. Eingearbeitet worden sind auch die jüngsten Gesetzesreformen, wie z. B. das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte sowie die kostenrechtlichen Implikationen der Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage. Das Werk ist auf dem Stand von März 2019. Die für das Notariat wichtigen Vorschriften des GNotKG und des Kostenverzeichnisses zum GNotKG verantwortet Anja Forbriger, die als Notarassessorin in Sachsen tätig ist. Zahlreiche „A, B, C“-Listen in ihrer Kommentierung erleichtern den Umgang mit den kostenrechtlichen Vorschriften erheblich. Wie immer, wenn es um Geld geht, ist es sinnvoll, sich Rat aus mehreren Ecken zu beschaffen. Sich Rat im Hartmann/Toussaint zu suchen, ist nie verkehrt.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Riecke/Schmid (Hrsg.), Wohnungseigentumsgesetz, Luchterhand Verlag, 5. Auflage 2019, 1.836 Seiten, 139,00 €, ISBN 978-3-472-09570-5

Der nunmehr schon in 5. Auflage vorliegende große Kommentar zum WEG enthält – anders als andere Werke – alle für das Wohnungseigentumsrecht einschlägigen Vorschriften. Kommentiert werden neben dem WEG auch z. B. die Betriebskostenverordnung, die Wohnflächenverordnung, die Verordnung über Heizkostenabrechnung, einschlägige Vorschriften des BGB, die Energieein-

sparverordnung, die Trinkwasserverordnung und die Verordnung zu Rauchwarnmeldern. Schließlich findet sich eine Querschnittsdarstellung zum Steuerrecht. Für den Praktiker des WEG interessant sind auch die Entwürfe für eine Novellierung des WEG, die im Anhang des Kommentars zur Verfügung stehen. Die umfangreichen Erläuterungen sind für die notarielle Praxis von großem Wert. Beispielhaft erwähnt sei die Kommentierung zur Verwalterzustimmung nach § 12 WEG, die umfassend alle auftretenden Fragen in diesem Zusammenhang darstellt. Für eine Neuaufgabe wäre nur zu wünschen, dass die kostenrechtliche Behandlung der notariellen Beglaubigung unter der Zustimmungserklärung von Verwaltern Eingang in die Kommentierung findet.

Alle Praktiker, die sich mit Fragen des WEG mehr als nur bisweilen befassen müssen, werden diesen gelungenen Kommentar immer mit Gewinn zur Hand nehmen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Grummert (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch, Personengesellschaftsrecht, Verlag C.H. Beck, 3. Auflage 2019, 1.262 Seiten, 189,00 €, ISBN 978-3-406-72904-1

Von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus großen, auch international tätigen Kanzleien geschrieben, bietet das Münchener Anwaltshandbuch zum Personengesellschaftsrecht eine komplette Darstellung dieses Rechtsgebiets. Behandelt werden mithin die BGB-Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft einschließlich der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sowie die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung. Ihren Fokus legen die Autoren auf die wirtschaftsrechtliche Mittelstandsberatung, sodass die GbR, die OHG und die KG im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Zudem werden betriebswirtschaftliche

und steuerrechtliche Aspekte erläutert. Für die notarielle Praxis von erheblichem Interesse ist die Erläuterung der Grundbuchfähigkeit der GbR. Der Aufbau des Handbuchs orientiert sich nicht an den einzelnen Gesellschaftsformen, sondern an dem Lebenszyklus einer Gesellschaft, dessen Abschnitte sodann jeweils bezogen auf die einzelnen Gesellschaftsformen beschrieben werden.

Der Zugriff auf die Ausführungen wird besonders durch zahlreiche Schaubilder und Checklisten erleichtert, die ganz erheblich zum schnellen Verständnis beitragen. Des Weiteren werden Praxistipps und Musterformulierungen, jeweils drucktechnisch hervorgehoben, zur Verfügung gestellt. Insgesamt handelt es sich um ein Werk von Praktikern für Praktiker. Notarinnen und Notare, die von ihren Mandanten um Rat in personengesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten gefragt werden, werden das Handbuch gerne als Ratgeber beiziehen, weil es auf die meisten einschlägigen Fragen eine Antwort gibt.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

Dortmund – Bürogemeinschaft/ Büroraum Untermiete

Kollege (D/M/W) für Bürogemeinschaft in der Dortmunder Innenstadt gesucht. Kanzleiräume in zentraler Lage, in der Nähe des Arbeitsgerichts. Parkraum in unmittelbarer Nähe.

Aufzug vorhanden. Moderne Büroausstattung. Eigener Telefonanschluss möglich.

Die Kanzlei ist auf das Datenschutz- und IT-Recht spezialisiert und existiert mittlerweile seit 20 Jahren in Dortmund.

Die Kostenbeteiligung beträgt 590,00 EUR/Monat.

Unterstützung von Berufseinsteigern ist durch den fachkundigen Rat eines „alten Hasen“ möglich.

Die Abgabe von Überhangmandaten wird angestrebt.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 001*

Nette Kolleginnen/Kollegen zur Gründung einer Bürogemeinschaft im LG Bezirk Bochum gesucht. Ich bin als Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten Familien-, Wettbewerbs-, Arbeits- und Kapitalanlagenrecht tätig. Einzelheiten können wir gern in einem persönlichen Gespräch erörtern. Ich freue mich, Sie kennenzulernen.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 002*

Bielefeld – Berufliche Zusammenarbeit

Wir sind eine alteingesessene, gut eingeführte und lebhaft Kanzlei nahe Bielefeld. Zur Verstärkung suchen wir eine/-n junge/-n und engagierte/-n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Eingerrichtete Büroräume sowie gut ausgebildetes und motiviertes Personal sind vorhanden.

Wir vertreten unsere Mandanten (privat und gewerblich) in allen Rechtsgebieten. Eine Spezialisierung des/r neuen Kollegen(in) ist allerdings selbstverständlich möglich und wird unterstützt.

Wir erwarten eine hohe Eigenmotivation, unternehmerisches Denken, fairen Umgang mit den Mandanten sowie die Initiative, sich mit unserer kollegialen und finanziellen Unterstützung einen eigenen Mandantentstamm aufzubauen.

Angedacht ist zunächst eine Zusammenarbeit in Form der freien Mitarbeit, die Aufnahme in die Sozietät ist mittelfristig vorgesehen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 003*

Essen – Berufliche Zusammenarbeit

Wir sind eine langjährig u. a. im Bau- und Immobilienrecht aufgestellte Kanzlei mit vier Rechtsanwälten, davon zwei Anwaltsnotaren und einem Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

Unsere modernen und gut ausgestatteten Kanzleiräume befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Landgericht Essen.

Aufgrund der nach unserem Verständnis erforderlichen und von unseren Mandanten nachgefragten weiteren Konzentrierung der Kompetenzen suchen wir – auch für den fachlichen Austausch – Kooperationsmöglichkeiten mit Kollegen – insb. solchen, die im **privaten und gewerblichen Mietrecht** beraten und vertreten.

Unsererseits sind alle Formen der Zusammenarbeit vorstellbar.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 004*

Kanzleiübernahme/ Kanzleiverkauf

Anwalts- früher auch Notariatskanzlei in hervorragender Innenstadtlage von Münster aus Altersgründen an Nachfolger / Nachfolgerin zu übergeben. Die Übergabe kann auch zunächst in Form einer Bürogemeinschaft erfolgen. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 005*

Stellenangebot Notarfachangestellte

Wir sind eine moderne Notar- und Anwaltssozietät an herausragendem Standort im Dortmunder Süden und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung unseres Notarbereiches eine Notarfachangestellte (w/m/d) in Vollzeit.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung, freundliches Umfeld sowie einen kostenfreien Firmenparkplatz. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen zu. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Bewerbungsunterlagen sichern wir zu.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 006*

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“

Personalien

Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

RAuN Thomas Kotzur, Dortmund
RA Wolfgang Hartmann, Gladbeck
RA Christoph Otten, Höxter
RA Dr. Antonio Corona, Gütersloh
RA Torsten Stiehm, Hilchenbach
RB Dieter Burkert, Bielefeld
RAin Ingeborg Beckmann, Herten
RA Josef Sprute, Paderborn
RAuN Stephan Berkenheide, Münster
RA Reinhard Knälmann, Bochum
RA Dr. Franz-Josef Peus, Münster
RA Franz-Josef Roters, Lüdinghausen

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt)

Nachdem es seit dem 01.06.2007 keine Zulassungen bei bestimmten Gerichten mehr gibt, wird nachfolgend lediglich nach der Ansässigkeit in den einzelnen Landgerichts-Bezirken unterteilt.

Landgericht Arnsberg

Dr. Sophia-Antonia Bir, Medebach
Ralph Schmitz-Engemann, Winterberg

Landgericht Bielefeld

Kamila Antosiewicz, Bielefeld
Theresa Behrendt, Bielefeld
Rojin Celik-Dilek, Bielefeld
Daniel Elgert, Bielefeld
Julius Gartemann, Minden
Heinz Kuhleemann, Bielefeld
Siegfried Strochlitz, Bielefeld
Benedikt Sump, Bielefeld
Hanna Wetter, Lübbecke
Simon Ziegler, Bielefeld

Landgericht Bochum

Lisa Bornemann, Bochum
Kai Hoß, Bochum
Carola-Christin Klatt, Bochum

Sukhanya Rajah, Bochum
Birte Tönnis, Recklinghausen
Andreas Vogelpoth, Bochum
Mirco Volprecht, Herne
Alexandra Westerkamp, Herten
Britta Zimmer, Bochum

Landgericht Detmold

Torben Mellies, Lemgo

Landgericht Dortmund

Erkan Aksöz, Dortmund
Katharina Bartetzky-Olbermann, Dortmund
Melanie Bucher, Dortmund
Birte Dörnemann, Castrop-Rauxel
Stefan Gelißen, Dortmund
Andrea Heim, Dortmund
Christopher Knuf, Hamm
Hartmut Koch, Holzwickede
Latife Peker, Dortmund
Michael Peus, Hamm
Till Pinner, Dortmund
Marius Rakers, Hamm
Ina Ruhoff, Unna
Annabelle Seethaler, Dortmund
Stepanie Uhlenbrock, Dortmund
Nils Volkmann, Dortmund
Christian Wang, Dortmund

Landgericht Essen

Anke Böber, Essen
Susanne Gobrecht, Marl
Manon Heindorf, Essen
Dr. Eva Heneweer, Essen
Dr. Jens Heneweer, Essen
Daniel Hußmann, Essen
Dr. Hana Jalcová, Essen
Nazire Kazan, Essen
Patrick Koetsier, Essen
Tanja Kühn, Sprockhövel
Natalie Locke, Marl
Matthias Mehlwitz, Essen
Katharina Maria Richter, Bottrop
Kira Scheller, Essen
Ivy Schoppe, Essen
Tuncay Turgut, Gelsenkirchen
Michael Walke, Essen
Jörg Wieg, Dorsten

Landgericht Hagen

Fokke Bahlmann, Herdecke
Maren Cardinal, Gevelsberg
Jan Cziborra, Kierspe

Sebastian Scheuer, Hagen
Jan Volkert, Schwelm

Landgericht Münster

Alexa Boder, Münster
Andrea Fishedick, Reken
Ann-Christin Fomm, Warendorf
Petra Große Böckmann, Lüdinghausen
Andreas Kiese, Münster
Lea Krämer, Münster
Lena Mattner, Münster
Christian Moenikes, Münster
Marcel Moranz, Münster
Dr. Natascha Neumann, Münster
Isabell Parthe, Reken
Julia Pöppelmeyer, Münster
Jutta Reutter, Ibbenbüren
Kathrin Riemann, Telgte
Friederike Ruhe, Münster
Lisa Marie Sauer, Beckum
Philipp Sauset, Münster
Maike Steinberg, Münster
Laura Sterner, Münster
Philip Steuwer, Münster
Thomas Stübig, Beckum
Mike Zahn, Münster

Landgericht Paderborn

Marius Dybala, Geseke
Victoria König, Paderborn
Thomas Schulz, Warburg
Vanessa Vieth, Salzkotten

Landgericht Siegen

Florian-Stefan Weber, Kreuztal

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt)

Nachdem es seit dem 01.06.2007 keine Zulassungen bei bestimmten Gerichten mehr gibt, wird nachfolgend lediglich nach der Ansässigkeit in den einzelnen Landgerichts-Bezirken unterteilt.

Landgericht Arnsberg

Tanja Cramer, Soest

Landgericht Bielefeld

Bessi Aras, Bielefeld
Dirk Kammermöns, Gütersloh
Simone Kochsiek, Bielefeld
Nils Korfsmeier, Herford
Maik Pörschke, Herford
Patrick Rethmeier, Bielefeld

Landgericht Bochum

Lisa Bornemann, Bochum
Frank P. Breidenbach, Waltrop
Jennifer Esch, Bochum
Dr. Julia Geschke, Bochum
Sebastian Tesch, Bochum

Landgericht Dortmund

Jonas Hilsmann, Dortmund
Hartmut Koch, Holzwickede
Anika Krannig, Dortmund
Daniel Petzold, Dortmund
Melanie Prell, Dortmund
Andreas Seepe, Dortmund
Fabienne Westermeyer, Dortmund
Alessa Ziemba, Dortmund

Landgericht Essen

Linda Baumann, Essen
Anke Böber, Essen
Karin Braun-Marac LL.M., Essen
Dr. Jan-Peter Degner, Essen
Peter Ettrich-Reich, Essen
Dr. Eva Heneweer, Essen
Dr. Jens Heneweer, Essen
Dr. Hana Jalcová, Essen
Charlotte Klos, Essen
Philipp Proyer, Gelsenkirchen
Peer Reitner, Essen
David Riechmann, Essen

Landgericht Hagen

Fokke Bahlmann, Herdecke
Ingo Spahr, Ennepetal
Christina Warsitz, Wetter

Landgericht Münster

Jeannette Breitkopf-Schönhauser,
Nottuln
Lennart Droste LL.M., Münster
Ann-Christin Fomm, Warendorf
Peter Frings, Münster
Susanne Gottschall, Münster
Dr. Sabine Gröne, Sassenberg
Noma Hajar, Münster

Carolin Kampruwen, Münster
Thomas Klempner LL.M., Münster
Christian Leupold, Münster
Dirk Loleit, Sassenberg
Isabell Parthe, Reken
Christopher Raue, Rheine
Christel Rehring, Münster
Christiane Wilken, Münster

Landgericht Paderborn

Stefan Schröder LL.M., Paderborn
Thomas Schulz, Warburg

Landgericht Siegen

Nina Resinek LL.M. IP Law, Siegen

Abgabe in andere Kammerbezirke

Dr. Uwe Beinke, Bielefeld
Ansgar Bergheim LL.M., Essen
Elisabeth Bleile, Minden
Wolfgang E. Bloch, Dortmund
Tobias Blüming, Bielefeld
Michael Bonn, Essen
Henning Brünjes, Herford
Sascha Dworzak, Essen
Christian Erdell, Hagen
Christina Feldmeier, Hamm
Bernd Franken, Bocholt
Elke Gerckens, Bottrop
Jonathan Gulde, Paderborn,
Metin Güler, Münster
Dr. Gabriele Haas, Essen
Ricarda Herrmann, Essen
Werner Kampmann, Münster
Martin Georg Köster, Bochum
Ulrich Kraft, Bielefeld
Sacha Léger, Sprockhövel
Cindy Merz, Gelsenkirchen
Markus Meyer zu Schlochtern,
Bielefeld
Barbara Meyn LL.M., Essen
Sonja Mitze M.A., Brilon
Thomas Niemann, Dortmund
Nicola Oltmanns, Münster
Dr. Torsten Otte, Bad Oeynhausen
Thomas Otten, Herford
Alena Pecher, Dortmund
Michael Plehn, Bielefeld
Iris Rabe, Bielefeld
Stephanie Richter, Hagen
Sascha Richter, Hagen

Miriam Rischmüller, Unna
Djamel Souici, Essen
Dr. Daniel Tiwisina, Münster
Peggy Tolksdorf, Dortmund
Sermin Uzunkol, Dortmund
Dominik Wolsing, Bocholt
Matthias Wurm LL.M., Wenden
Fatih Yüksel, Essen

Löschungen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Olga Asselborn-Ebert, Gütersloh
Tiemo Augenstein, Bielefeld
Anika Bachmann, Gütersloh
Dr. Gerrit Balken, Münster
Linda Baumann, Essen
Dr. Christian Bergmann, Bielefeld
Rainer Bianchi, Bottrop
Rainer Blechschmidt, Essen
Edeltraud Brendel, Marsberg
Karin Bünnecke, Dortmund
Tanja Cramer, Soest
Dr. Günther Czerwinski, Bünde
Ercan Dayan, Paderborn
Sarah Demant, Castrop-Rauxel
Martina Dißelkamp, Herne
Claudia Eitner, Dortmund
Gerhard Elbracht, Gütersloh
Andrea Ellinghorst, Bielefeld
Friedrich Emsinghoff, Dortmund
Bernhardine Gamerschlag, Bocholt
Thomas Gdaniec, Essen
Wolfgang Grabenberg, Gelsenkirchen
Teresa Grabitz, Münster
Tobias Heinemann LL.M.(T), Münster
Oliver Hoppe, Arnsberg
Birgit Hoß, Werl
Larissa Hubert, Bielefeld
Lieselotte Ispording, Bottrop
Wolfgang Jaeger, Essen
Hans-Joachim Jankuhn, Witten
Monika Kaeufer-Philipp, Dorsten
Friedrich Kies, Marsberg
Bettina Kieserling, Münster
Sigrid Klötzer, Münster
Ursula Kneller, Bielefeld
Martin Kotzott, Dortmund
Jost H. Kurth, Kreuztal
Gerd Laeube, Hiddenhausen

Thomas Laubrock, Altenberge
Siegfried Lerche, Detmold
Dr. Andreas Liebl-Wachsmuth, Lage
Kurt Meyer, Dortmund
Heike Middendorf, Bochum
Thomas Musiol, Bielefeld
Rainer Nakoinz, Nottuln
Sven-Henning Neuhaus, Essen
Teresa Nunes Pereira Almada,
Münster (Advogada)
Klaus Oligmüller, Essen
Arzu Özdemir, Iserlohn
Otto Pechstein, Bochum
Benjamin Marc Pittkunings, Bielefeld
Dr. Stefanie Possienke, Essen
Dr. Eugen Putzo, Münster
Mareike Rodewyk, Dortmund
Julia Rosenkranz, Bochum
Gerd Oliver Salzmann, Hagen
Heinrich Schäferhoff, Lippstadt
Peter Schmitz, Siegen
Heinz Schmücker, Paderborn
Jens Schnitzler, Münster
Esengül Senpolat, Schwelm
Hannelore Sinagub-Feldermann,
Dortmund
Rosemarie Slodowy, Delbrück
Christian Spengler, Herne
Rainer Steens, Hagen
Julia Steiner, Siegen
Christine Stempel, Bad Lippspringe
Dr. Christian Treffer, Essen
Julia Vogelsang, Dortmund
Ines Walther, Marl
Christina Warsitz, Wetter
Dr. Heinz Weiken, Warstein
Anke Werning, Bielefeld
Michael Wiebusch, Leopoldshöhe
Matthias Wild, Hagen
Martin Wildner, Essen
Bernd Wittkopf, Dortmund
Heinz Wittmar, Herten
Enrico Zehm, Marl
Patrick Zollingkoffer, Dortmund

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt

Tobias Blüming, Bielefeld
Christoph Bolle, Gladbeck
Ricarda Bürger, Essen
Constanze Franz, Dortmund
Sandra Große, Lünen
Sarah Leffers, Bielefeld
Sebastian Scheuer, Hagen

Ernennungen zur Fachanwältin/ zum Fachanwalt

Arbeitsrecht

Mamdouh Abdel-Hamid, Essen
Hans-Joachim Börgel, Bad Lippspringe
David Meyer, Essen
Wolfgang Pitzen, Dortmund
Torben Prüß, Herzebrock-Clarholz
Maria Tsioka, Bochum
JUDr. Martin Varga, Bochum

Familienrecht

Daniel Berndt, Lüdinghausen
Tobias Hauk, Bochum
Alice Scaglione, Essen

Sozialrecht

Andreas Bairaktaris, Dortmund
Arthur Galwas, Kamen
Maren Heide, Siegen
Kirsten Petereit-Fredl, Lüdenscheid
Gero Schulz, Bottrop
Rebekka Worok, Dülmen

Steuerrecht

Dr. Maximilian Freistühler, Essen
Xaviera Damaris Pauly, Siegen
Sarah Timmerberg, Herten

Strafrecht

Florian Beisenbusch, Gelsenkirchen
Dr. Jenny Lederer, Essen

Verwaltungsrecht

Verena Dienst, Münster
Dr. Andreas Koenen, Münster

Insolvenzrecht

Jan Hebbinghaus, Marl

Medizinrecht

Benedikt Büchling, Dortmund
Stephanie Gall, Gelsenkirchen-Buer
Olivia-Nathalie Haverkamp, Hamm
Hannah Köster LL.M., Münster
Anna Kuhn LL.M., Dortmund
Heiner Trugge, Salzkotten

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Marc Lichtblau, Hattingen
Sabine Schwarz, Bochum
Ulrich Straub, Borken

Verkehrsrecht

Sebastian Berndt, Ennepetal
Sascha Brinker, Münster
Thorsten Fust, Lichtenau
Tillmann Goltsch, Dortmund
Hans-Peter Harr, Neunkirchen
Christian Kernbach, Dülmen
Lars Kiehm, Bielefeld
Sven Klose, Herne
Dennis Kocker, Hamm
Sabine Kötter, Langenberg
Sebastian Rösner, Essen
Franz Ruhwinkel, Ochtrup
Heiko Urbanzyk, Coesfeld
Christian Vogedes, Bielefeld
Ralph Wichmann,
Horn-Bad Meinberg

Bau- und Architektenrecht

Dr. Linda Schäfer, Minden

Erbrecht

Dr. Gero Brünger, Löhne
Oliver Hahn, Dortmund
Dr. Daniel Kollmeyer, Gütersloh
Dr. Steffen Kurth LL.M., Bielefeld
Clemens Lohkamp, Dortmund

Transport- und Speditionsrecht

Dr. Kai Bachmann-Unkel, Bielefeld

Gewerblicher Rechtsschutz

Sandra Wellner, Bochum

Handels- und Gesellschaftsrecht

Simon Döcker, Rheine
Dr. Jens Hausmanns, Essen
Wilko Wiesner LL.B., Langenberg

Agrarrecht

Dr. Gordon von Bardeleben, Hamm

Vergaberecht

Dirk Kronsbein, Bielefeld

Migrationsrecht

Dr. Zekai Dagsan, Essen
Peter Seyfried, Lüdenscheid

Helmut Kwapich, Bielefeld
Heinrich-Jürgen Funke, Herne
Joachim Bergerhoff, Bochum
Horst Nitschke, Gelsenkirchen
Dr. Peter Homburg, Warendorf
Dr. Franz Walter Henrich, Lippstadt
Dr. Hubertus Sangermann, Attendorn
Karl-Heinz Bahr, Nottuln
Norbert Filbrand, Ennepetal
Joachim Lontzek, Schmallenberg
Michael Ostermann, Paderborn
Winfried Bergmann,
Rheda-Wiedenbrück
Wolfgang Reither, Olpe

Löschungen als Fachanwältin/Fachanwalt

Arbeitsrecht

Rolf-Dieter Prah, Geseke

Verwaltungsrecht

Rolf-Dieter Prah, Geseke
Dr. Manuel Stiff, Münster

Neuzulassungen Notare

Andreas Schmidt, Brilon

Löschungen als Notar

Heinrich Kunst, Dortmund
Hubert Steinrücken, Bochum
Ulrich Grotepass, Siegen
Dieter Hoffert, Selm
Horst-Dieter Körperich, Bocholt
Winfried Kleinsorge, Hemer
Jochen Billich, Siegen
Karl-Ludwig Heppner, Hattingen
Klaus Oligmüller, Essen
Wilhelm Thonemann, Brakel
Peter Kirchberg, Rheda-Wiedenbrück
Erich Rump, Nottuln



Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
Telefax 0 23 81 / 98 50 50
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer
Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0